



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 25. April 2022 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Bauanträge
 - 2a) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport
FISStNr. 2570/1, Käfersbergweg
 - 2b) Abbruch Wohnhaus und Garage - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses
FISStNr. 2645, Sonnengasse 2
 - 2c) Neubau landwirtschaftlicher Geräteunterstand
FISStNrn. 8637, 8636, Im Griesacker
 - 2d) Umbau eines Wohnhauses und Errichtung einer Anlage für Pferdehaltung
- 3) Erlass einer Archivordnung
- 4) Ortseingangstafeln
- 5) Essenspreise für die flexible Nachmittagsbetreuung in der Grundschule
- 6) Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 7) Verschiedenes / Mitteilungen
- 8) Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. April 2022
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 08/2022

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport

Baugrundstück: FISTNr. 2570/1, Käfersbergweg

Lage: § 34 BauGB unbeplanter Innenbereich

Die Bauherrschaft beabsichtigt ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Carport zu errichten.

Das Einfamilienwohnhaus erstreckt sich über 4 Geschosse, von denen laut Antrag 2 Vollgeschosse sind. Die Wohnfläche beträgt 184 qm und die Nutzfläche 27 qm. Ab Rohfußboden (0,00 m) beträgt die Firsthöhe 9,05 m. Es wird ein Pultdach errichtet.

Das Grundstück liegt im nicht überplanten Innenbereich. Dies bedeutet, dass kein Bebauungsplan vorliegt. Es gilt daher der in der LBO vorgesehene eine Stellplatz pro Wohneinheit. Da zwei Wohneinheiten vorliegen, sind daher zwei Stellplätze herzustellen. Laut Antrag wird ein Einzelcarport errichtet. Ein weiterer Stellplatz befindet sich vor dem Carport.

Die Größe des Baugrundstücks beträgt 369 m². Hiervon werden 110 m² vom Hauptgebäude und 87 m² von mitzurechnenden Anlage in Anspruch genommen. Dies entspricht einer GRZ von 0,534.

Bewertung durch die Verwaltung

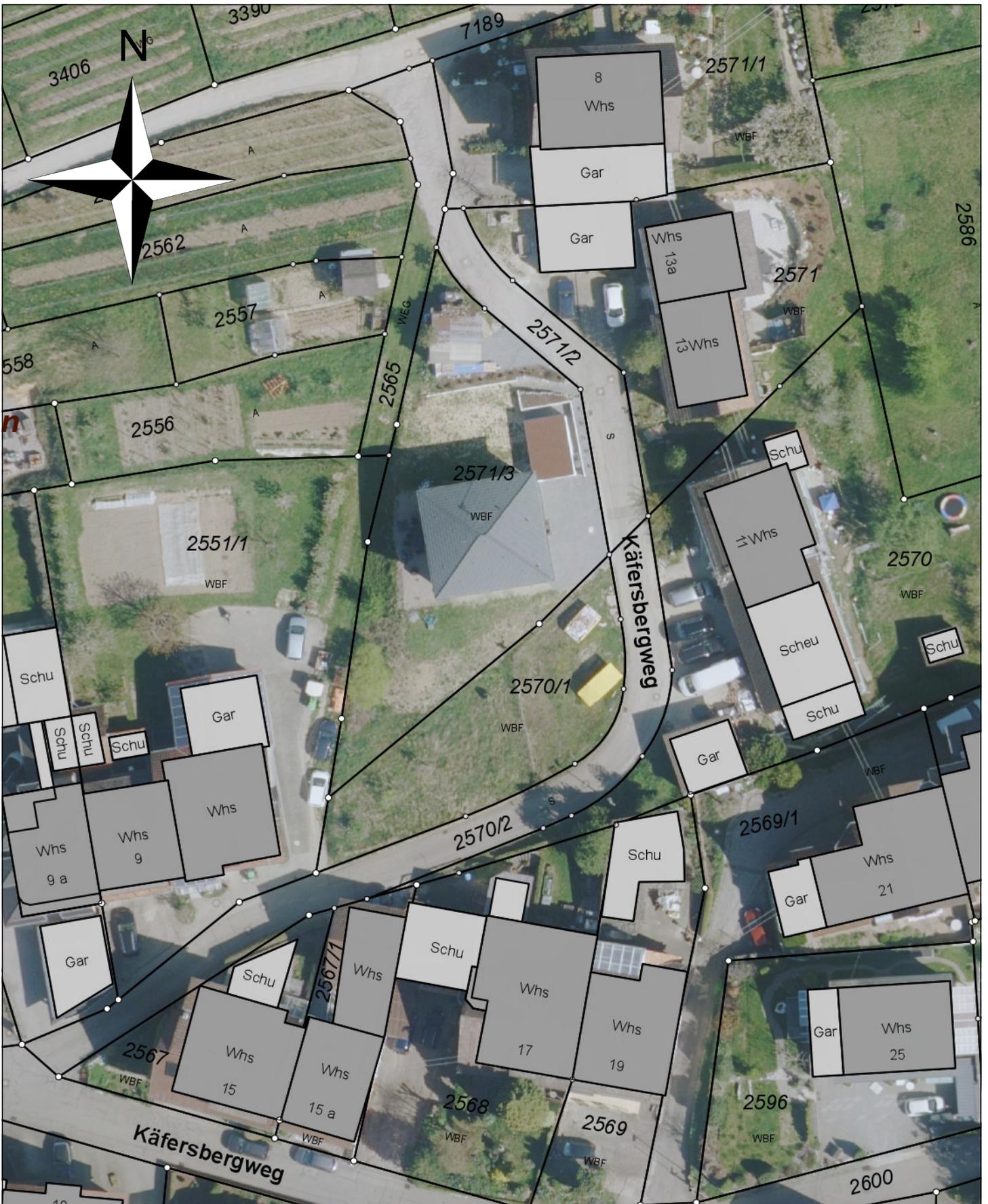
Die Abwesenheit eines Bebauungsplan macht eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) notwendig. Nach Ansicht der Verwaltung trifft das sowohl für Art wie auch Maß der baulichen Nutzung zu und so hat die Verwaltung aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 21.03.2022

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

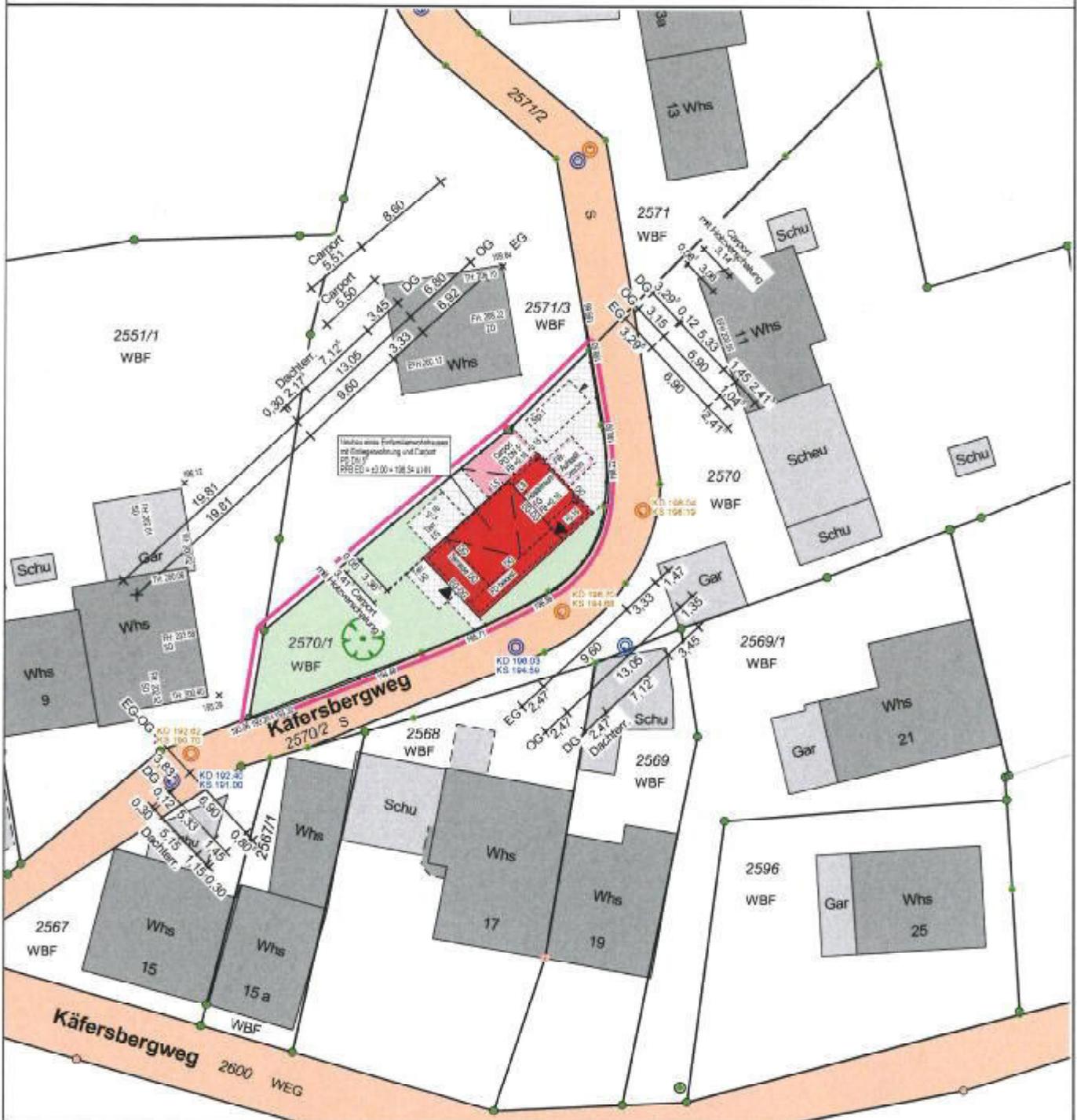
Nur für den internen Gebrauch

Lageplan

Kreis: Ortenaukreis
Gemeinde: Ortenberg
Gemarkung: Ortenberg
Flurstück-Nr.: 2570/1

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§4 LBOVVO)

Maßstab: 1:500



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster

Gefertigt: Haslach, den 09.03.2022

Maße dürfen nicht abgegriffen werden

Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen sind verboten

Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Moser Vermessung GmbH

Geschäftsführer: Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

i. A. Diana Schott

Rudolfstraße 18 77716 Haslach
Tel.: 07832/978662 Fax.: 07832/978663
Email: info@moser-vermessung.de



- Holzwand
- Mauerwerk
- Betonwand
- Bestand
- Abbruch
- Neu

Bauantrag im Vereinfachten Verfahren

Neubau eines Einfamilienwohnhauses
mit Einliegerwohnung und Carport

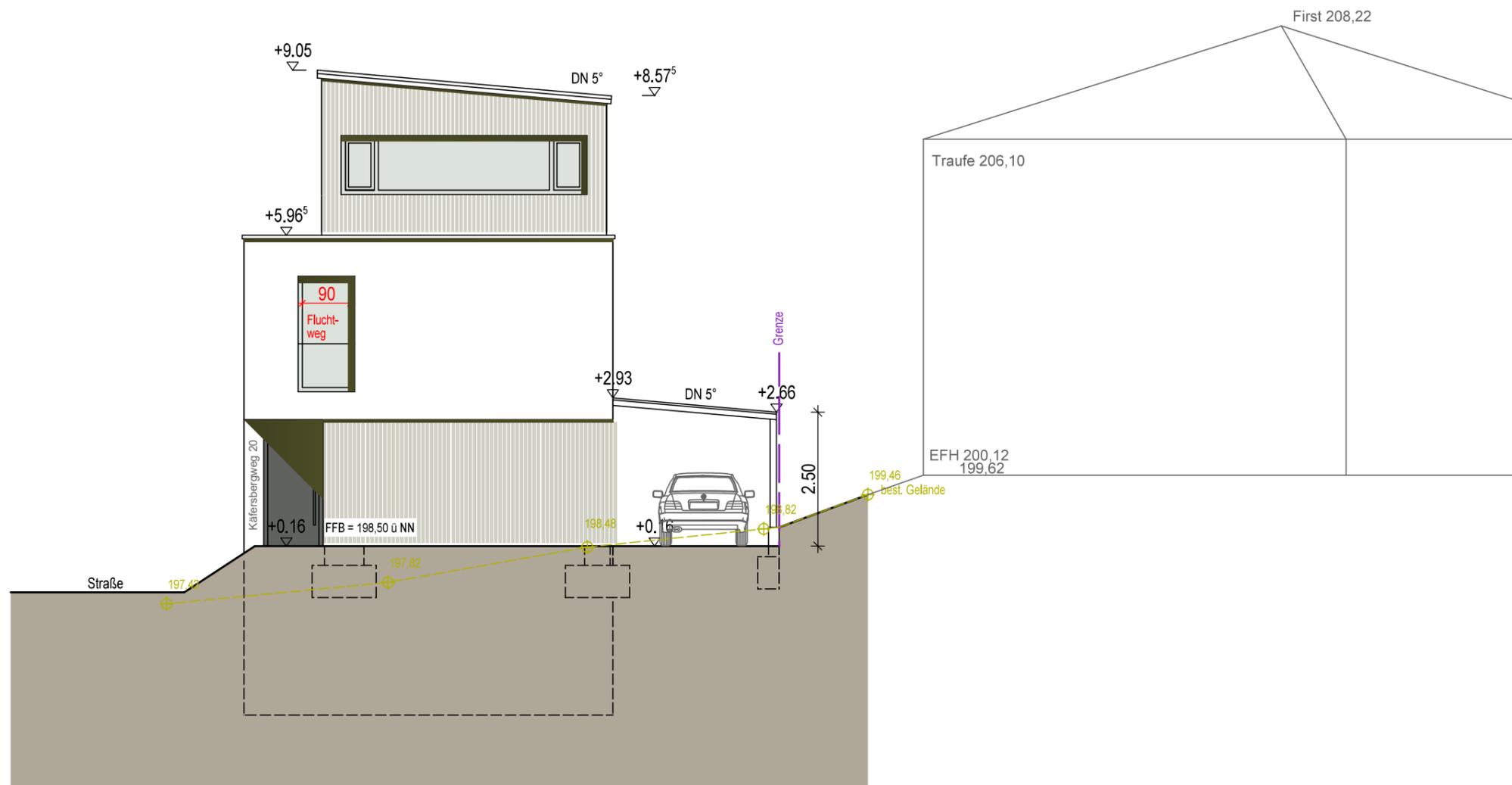
Gemeinde : 77799 Ortenberg
Flurstück : 2570/1
Straße : Käfersbergweg

Bauherr
Miriam Falk & Daniel Fritz
Im Pfählerpark 2
77652 Offenburg

Architekt
Hättich & Faber
Architekten PartGmbH
Breitestraße 3a
77716 Haslach
Tel. 07832-96099 0
Fax 07832-96099 10

Darstellung:
Ansicht Nord-Ost
M 1/100

Haslach, den 09.03.2022



Ansicht Nord-Ost

- Holzwand
- Mauerwerk
- Betonwand
- Bestand
- Abbruch
- Neu

Bauantrag im Vereinfachten Verfahren

Neubau eines Einfamilienwohnhauses
mit Einliegerwohnung und Carport

Gemeinde : 77799 Ortenberg
Flurstück : 2570/1
Straße : Käfersbergweg

Bauherr
Miriam Falk & Daniel Fritz
Im Pfählerpark 2
77652 Offenburg

Architekt
Hättich & Faber
Architekten PartGmbH
Breitestraße 3a
77716 Haslach
Tel. 07832-96099 0
Fax 07832-96099 10

Darstellung:
Ansicht Nord-West
M 1/100

Haslach, den 09.03.2022



Ansicht Nord-West

- Holzwand
- Mauerwerk
- Betonwand
- Bestand
- Abbruch
- Neu

Bauantrag
im Vereinfachten Verfahren

Neubau eines Einfamilienwohnhauses
mit Einliegerwohnung und Carport

Gemeinde : 77799 Ortenberg
Flurstück : 2570/1
Straße : Käfersbergweg

Bauherr
Miriam Falk & Daniel Fritz
Im Pfählerpark 2
77652 Offenburg

Architekt
Hättich & Faber
Architekten PartGmbH
Breitestraße 3a
77716 Haslach
Tel. 07832-96099 0
Fax 07832-96099 10

Darstellung:
Ansicht Süd-Ost
M 1/100

Haslach, den 09.03.2022



Ansicht Süd-Ost

- Holzwand
- Mauerwerk
- Betonwand
- Bestand
- Abbruch
- Neu

Bauantrag im Vereinfachten Verfahren

Neubau eines Einfamilienwohnhauses
mit Einliegerwohnung und Carport

Gemeinde : 77799 Ortenberg
Flurstück : 2570/1
Straße : Käfersbergweg

Bauherr

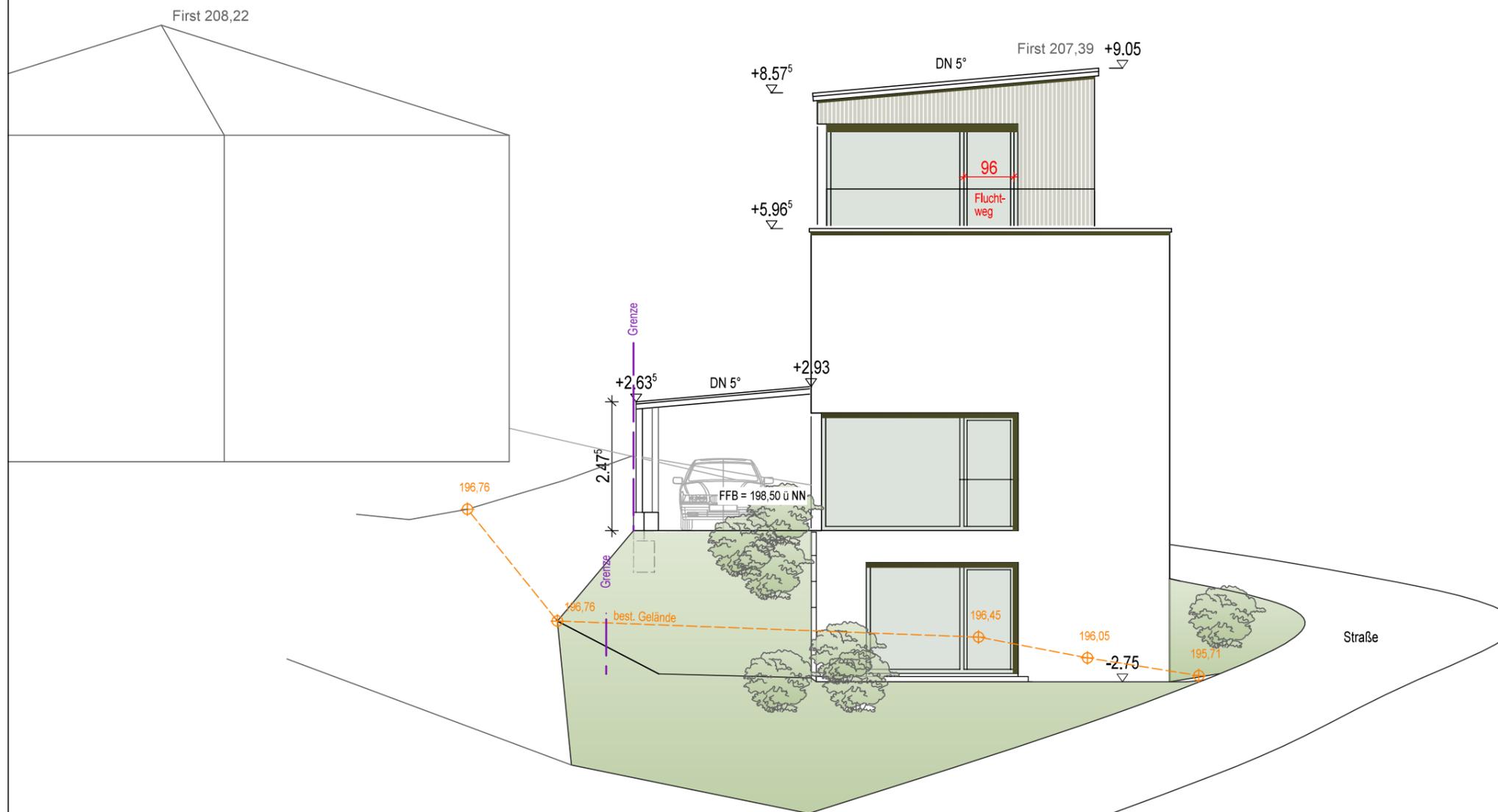
Miriam Falk & Daniel Fritz
Im Pfählerpark 2
77652 Offenburg

Architekt

Hättich & Faber
Architekten PartGmbH
Breitstraße 3a
77716 Haslach
Tel. 07832-96099 0
Fax 07832-96099 10

Darstellung:
Ansicht Süd-West
M 1/100

Haslach, den 09.03.2022



Ansicht Süd-West

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. April 2022
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 09/2022

Bauvorhaben: Abbruch Wohnhaus und Garage - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses

Baugrundstück: FISTNr. 2645, Sonnengasse 2

Lage: § 34 BauGB unbeplanter Innenbereich

Inhalt des Bauantrages ist der Abbruch eines Wohnhauses inkl. Garage und die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit acht Wohneinheiten.

Das Gebäude erstreckt sich über 4 Geschosse, von denen 2 Vollgeschosse sind. Ab Rohfußboden (0,00 m) beträgt die Firsthöhe 8,70 m - ab Geländehöhe Südost beträgt sie 10,06 m und im Nordwesten 11,42 m. Das Dach wird als begrüntes Flachdach ausgeführt.

Das Grundstück liegt im nicht überplanten Innenbereich. Dies bedeutet, dass kein Bebauungsplan vorliegt. Es gilt daher der in der LBO vorgesehene eine Stellplatz pro Wohneinheit. Da acht Wohneinheiten vorliegen, sind daher acht Stellplätze herzustellen. Laut Antrag werden 16 Stellplätze hergestellt (siehe Grundriss Untergeschoss). Sechs Stellplätze sollen in einer teilweise unterirdischen Garage entstehen.

Die Größe des Baugrundstücks beträgt 1036,00 m². Hiervon werden 308,3 m² vom geplanten Gebäude in Anspruch genommen. Dies entspricht einer GRZ von 0,29. Von hinzuzurechnenden Nebenanlagen werden 356,3 m² in Anspruch genommen. Insgesamt beträgt die in Anspruch genommene GRZ-Nutzung 0,64.

Die Abwesenheit eines Bebauungsplans macht eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung) notwendig.

Bewertung durch die Verwaltung

Inbesondere da in der unmittelbaren Umgebung eine sehr viel höhere Inanspruchnahme der Grundfläche zu erkennen ist, fügt sich das Vorhaben nach Ansicht der Verwaltung nach Art (Wohnen) und dem Maß der baulichen Nutzung ein und so kann aus planungsrechtlicher Sicht nach Ansicht der Verwaltung das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB nicht verwehrt werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

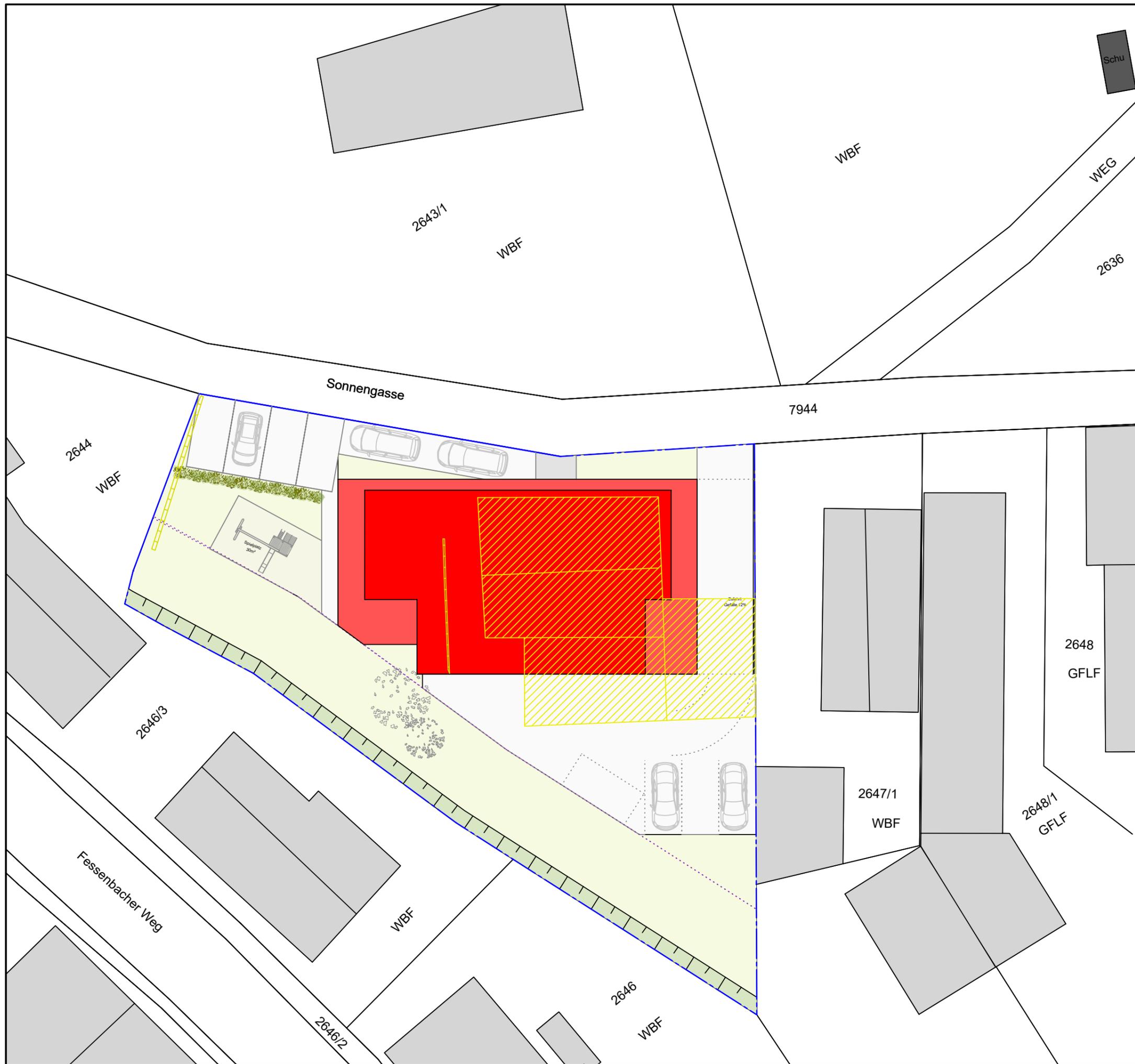
Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 28.03.2022

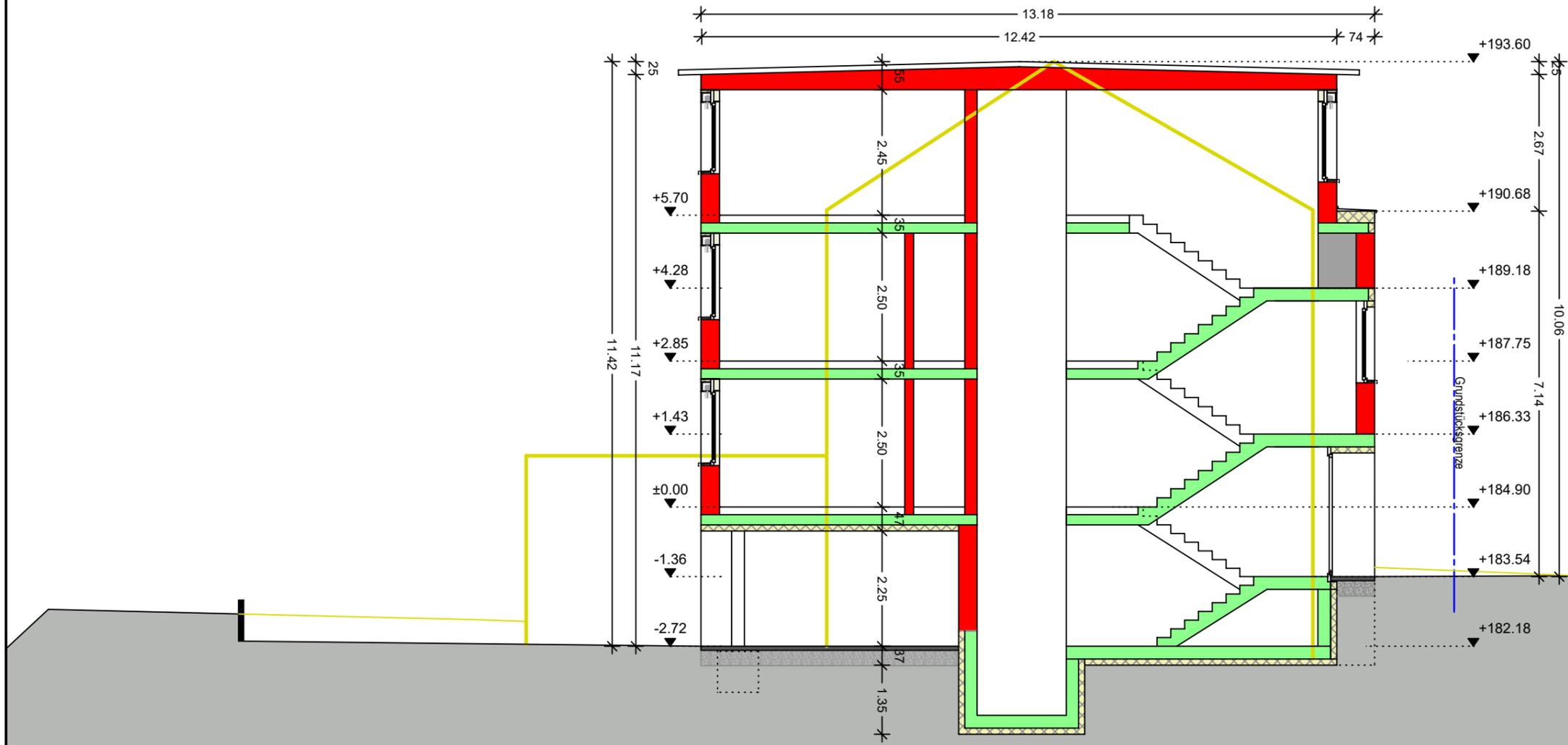
Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



BAUANTRAG		Projekt-Nr. 2022-001
Bauvorhaben:	Abbruch Wohnhaus und Garage - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses	
	Sonnengasse 2 77799 Ortenberg	Flst.-Nr. 2645
Bauherr:	Herr Vagif Hacıyev Brucknerstraße 3 77654 Offenburg	
Architekt:	 Sickenwaldstr. 8, 77830 Bühlertal info@achtwerk-architektur.de 07223 / 9790093	
Plan:	Lageplan	
Datum 24.03.2022	Plan-Nr. BA 01	Maßstab: 1:250



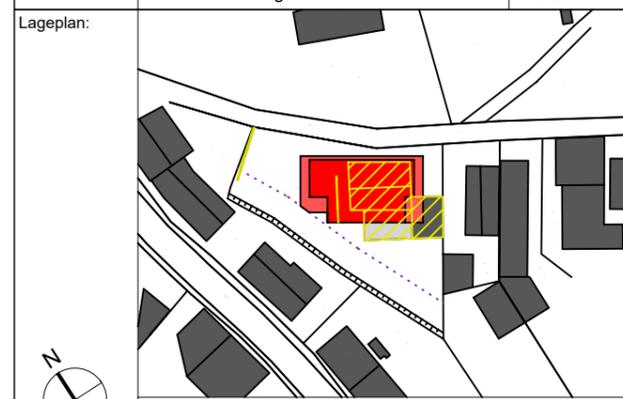


H/B = 297 / 420 (0.12m²)

BAUANTRAG Projekt-Nr. 2022-001

Bauvorhaben: Abbruch Wohnhaus und Garage - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses

Sonnengasse 2 Flst.-Nr. 2645
77799 Ortenberg

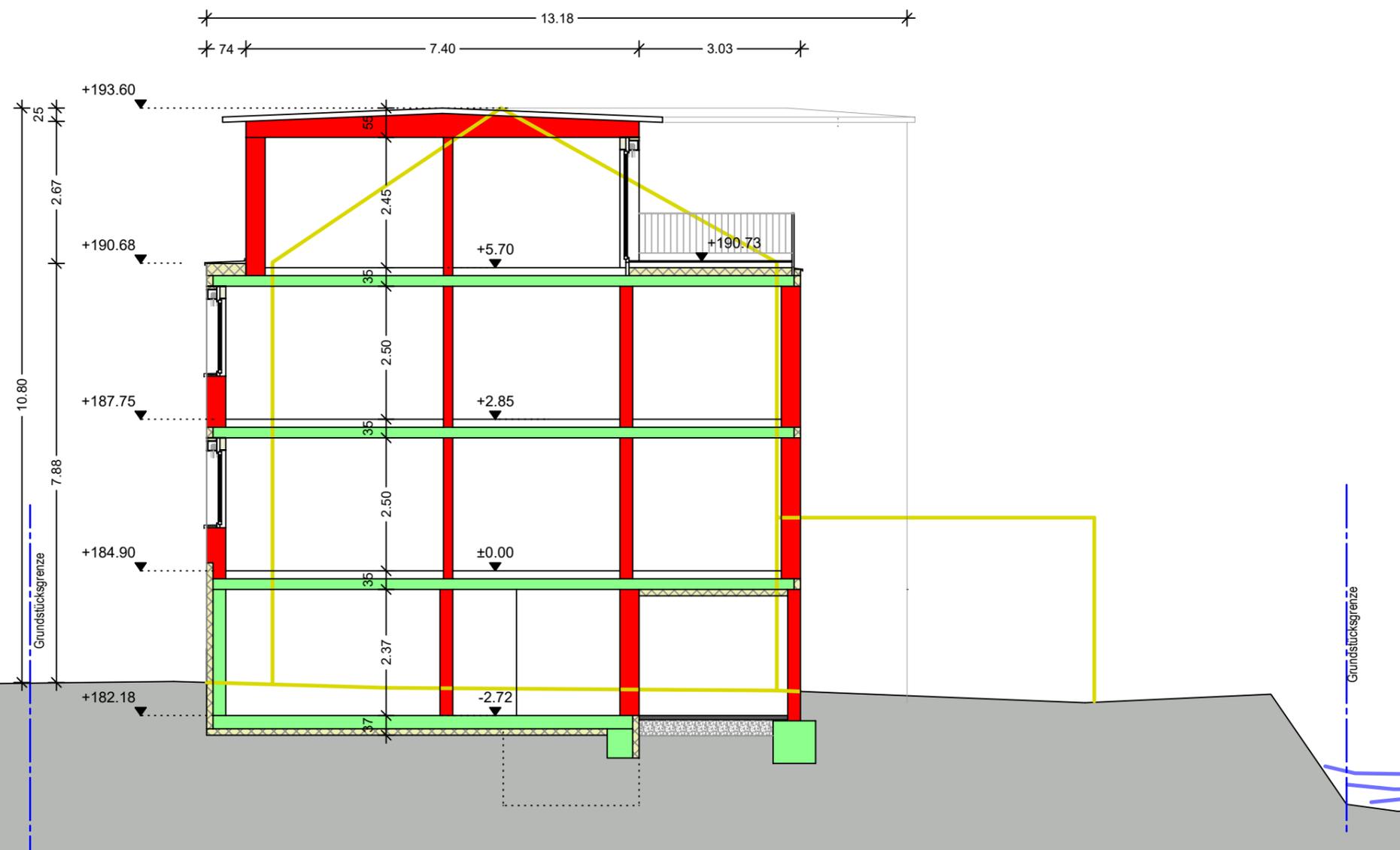


Bauherr: Herr Vagif Hacıyev
Brucknerstraße 3
77654 Offenburg

Architekt: **ACHT WERK ARCHITEKTUR**
Sickenwaldstr. 8, 77830 Bühlertal
info@achtwerk-architektur.de
07223 / 9790093

Plan: Schnitt AA

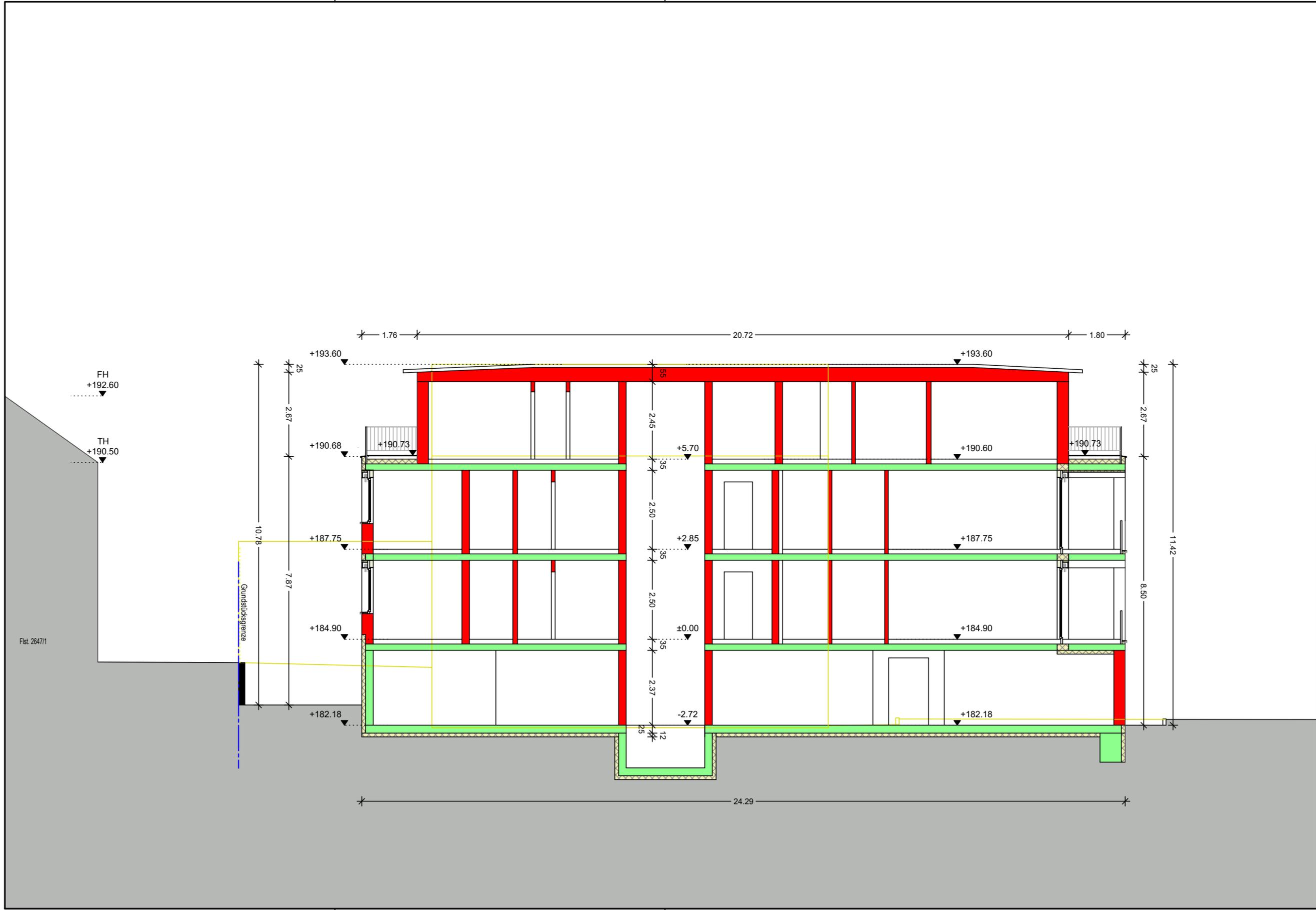
Datum	Plan-Nr.	Maßstab:
24.03.2022	BA 11	1:100



H/B = 297 / 420 (0.12m²)

BAUANTRAG		Projekt-Nr. 2022-001
Bauvorhaben:	Abbruch Wohnhaus und Garage - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses	
	Sonnengasse 2 77799 Ortenberg	Flst.-Nr. 2645
Lageplan:		
Bauherr:	Herr Vagif Hacıyev Brucknerstraße 3 77654 Offenburg	
Architekt:	Sickenwaldstr. 8, 77830 Bühlertal info@achtwerk-architektur.de 07223 / 9790093	
Plan:	Schnitt BB	
Datum	Plan-Nr.	Maßstab:
24.03.2022	BA 10	1:100

Allplan 2021



BAUANTRAG		Projekt-Nr. 2022-001
Bauvorhaben:	Abbruch Wohnhaus und Garage - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses	
Sonnengasse 2 77799 Ortenberg		Flst.-Nr. 2645
Lageplan:		
Bauherr:	Herr Vagif Hacıyev Brucknerstraße 3 77654 Offenburg	
Architekt:	Sickenwaldstr. 8, 77830 Bühlertal info@achtwerk-architektur.de 07223 / 9790093	
Plan:	Schnitt CC	
Datum	Plan-Nr.	Maßstab:
24.03.2022	BA 12	1:100



BAUANTRAG		Projekt-Nr. 2022-001
Bauvorhaben:	Abbruch Wohnhaus und Garage - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses	
Sonnengasse 2 77799 Ortenberg		Flst.-Nr. 2645
Lageplan:		
Bauherr:	Herr Vagif Hacıyev Brucknerstraße 3 77654 Offenburg	
Architekt:	Sickenwaldstr. 8, 77830 Bühlertal info@achtwerk-architektur.de 07223 / 9790093	
Plan:	Ansicht Nord	
Datum	Plan-Nr.	Maßstab:
24.03.2022	BA 07	1:100



BAUANTRAG		Projekt-Nr. 2022-001
Bauvorhaben:	Abbruch Wohnhaus und Garage - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses	
	Sonnengasse 2 77799 Ortenberg	Flst.-Nr. 2645
Lageplan:		
Bauherr:	Herr Vagif Hacıyev Brucknerstraße 3 77654 Offenburg	
Architekt:	Sickenwaldstr. 8, 77830 Bühlertal info@achtwerk-architektur.de 07223 / 9790093	
Plan:	Ansicht Ost	
Datum	Plan-Nr.	Maßstab:
24.03.2022	BA 09	1:100

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2021



BAUANTRAG		Projekt-Nr. 2022-001
Bauvorhaben:	Abbruch Wohnhaus und Garage - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses	
Lageplan:	Sonnengasse 2 77799 Ortenberg	Flst.-Nr. 2645
Bauherr:	Herr Vagif Hacıyev Brucknerstraße 3 77654 Offenburg	
Architekt:	 Sickenwaldstr. 8, 77830 Bühlertal info@achtwerk-architektur.de 07223 / 9790093	
Plan:	Ansicht Süd	
Datum	Plan-Nr.	Maßstab:
24.03.2022	BA 06	1:100



BAUANTRAG		Projekt-Nr. 2022-001
Bauvorhaben:	Abbruch Wohnhaus und Garage - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses	
	Sonnengasse 2 77799 Ortenberg	Flst.-Nr. 2645
Lageplan:		
Bauherr:	Herr Vagif Hacıyev Brucknerstraße 3 77654 Offenburg	
Architekt:	Sickenwaldstr. 8, 77830 Bühlertal info@achtwerk-architektur.de 07223 / 9790093	
Plan:	Ansicht West	
Datum	Plan-Nr.	Maßstab:
24.03.2022	BA 08	1:100

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2021

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. April 2022
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2c

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 11/2022

Bauvorhaben: Neubau landwirtschaftlicher Geräteunterstand

Baugrundstück: FISTnrn. 8637, 8636, Im Griesacker

Lage: § 35 BauGB Außenbereich

Inhalt des Bauantrages ist der Neubau eines landwirtschaftlichen Geräteunterstandes.

Das Gebäude erstreckt sich auf 15,42 m Länge, 6,50 m Breite und einer Höhe von max. 5,64 m. Die Grundfläche beträgt 101,50 m². Zusammengenommen beträgt die Fläche der Baugrundstücke 423 m². Nach § 19 Abs. 4 BauNVO werden hiervon insgesamt 159,36 m² in Anspruch genommen. Das entspricht bei einer Grundflächenzahl von 0,38.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Das heißt, dass eine Bebauung nur unter den engen Voraussetzungen des § 35 BauGB zulässig ist.

Hiernach ist eine Bebauung nur zulässig,

(1) [...] wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

Die Beurteilung dieser Voraussetzung obliegt dem Landwirtschaftsamt und ist im Verfahren zu prüfen.

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

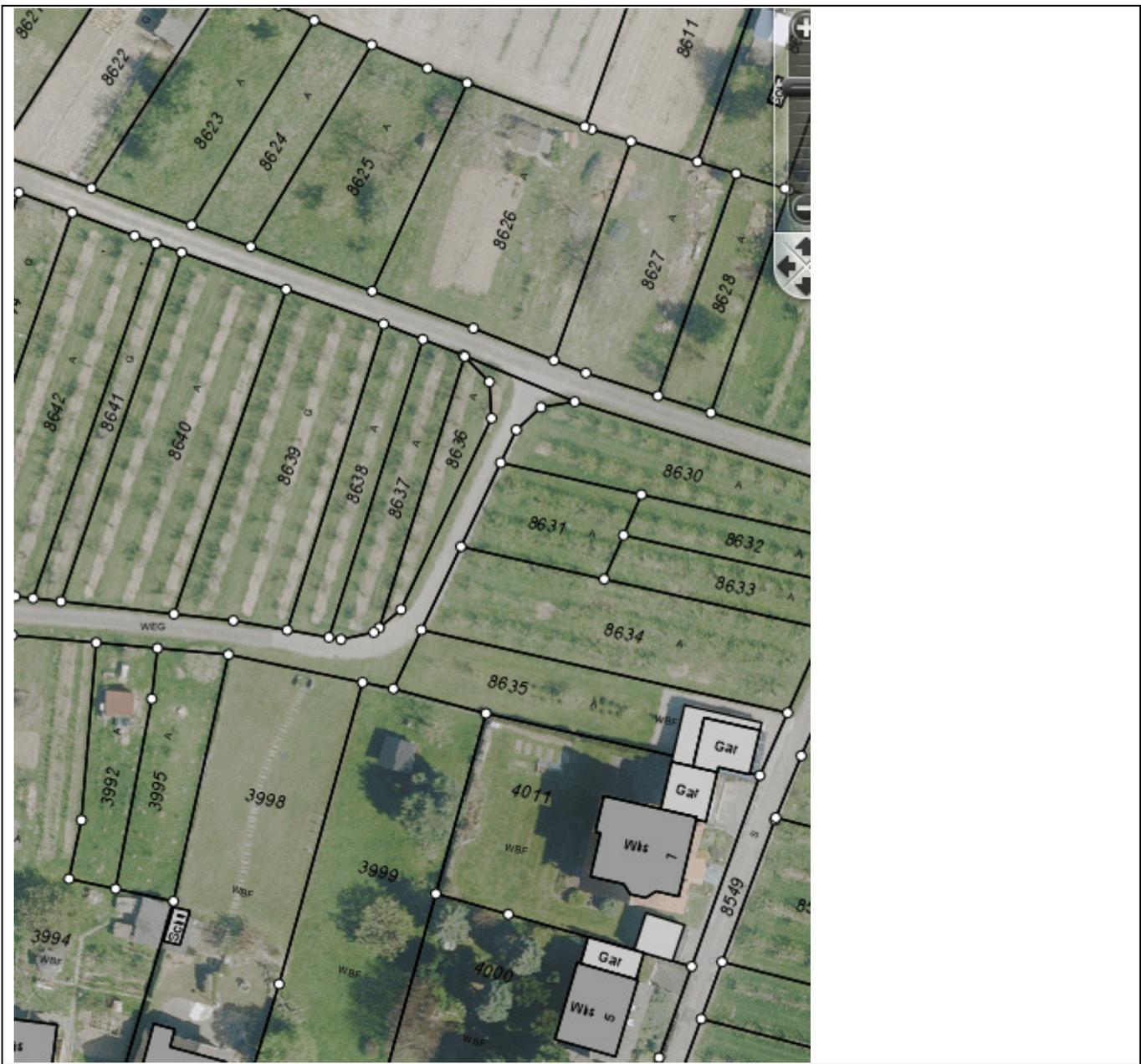
Ob das vorliegende Vorhaben der Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Offenburger Vorbergzone" vom 13. Dezember 1989 zuwiderläuft wird die Naturschutzbehörde prüfen müssen.

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

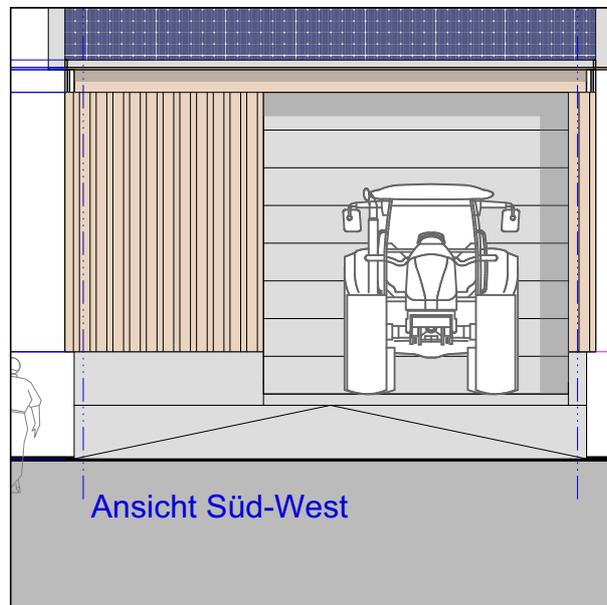


Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Neubau
landwirtschaftlicher Geräteunterstand

Bauantrag 23.02.2022

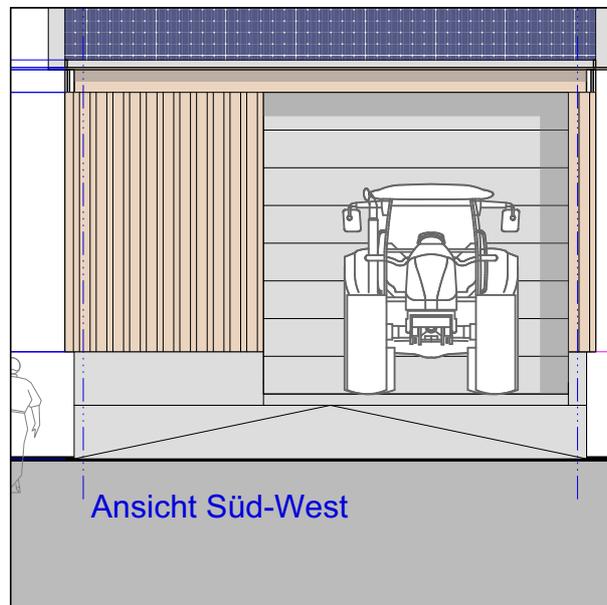


SEBASTIAN KUMMER

Diplom-Ingenieur (FH) Architekt

Neubau
landwirtschaftlicher Geräteunterstand

Bauantrag 23.02.2022



SEBASTIAN KUMMER

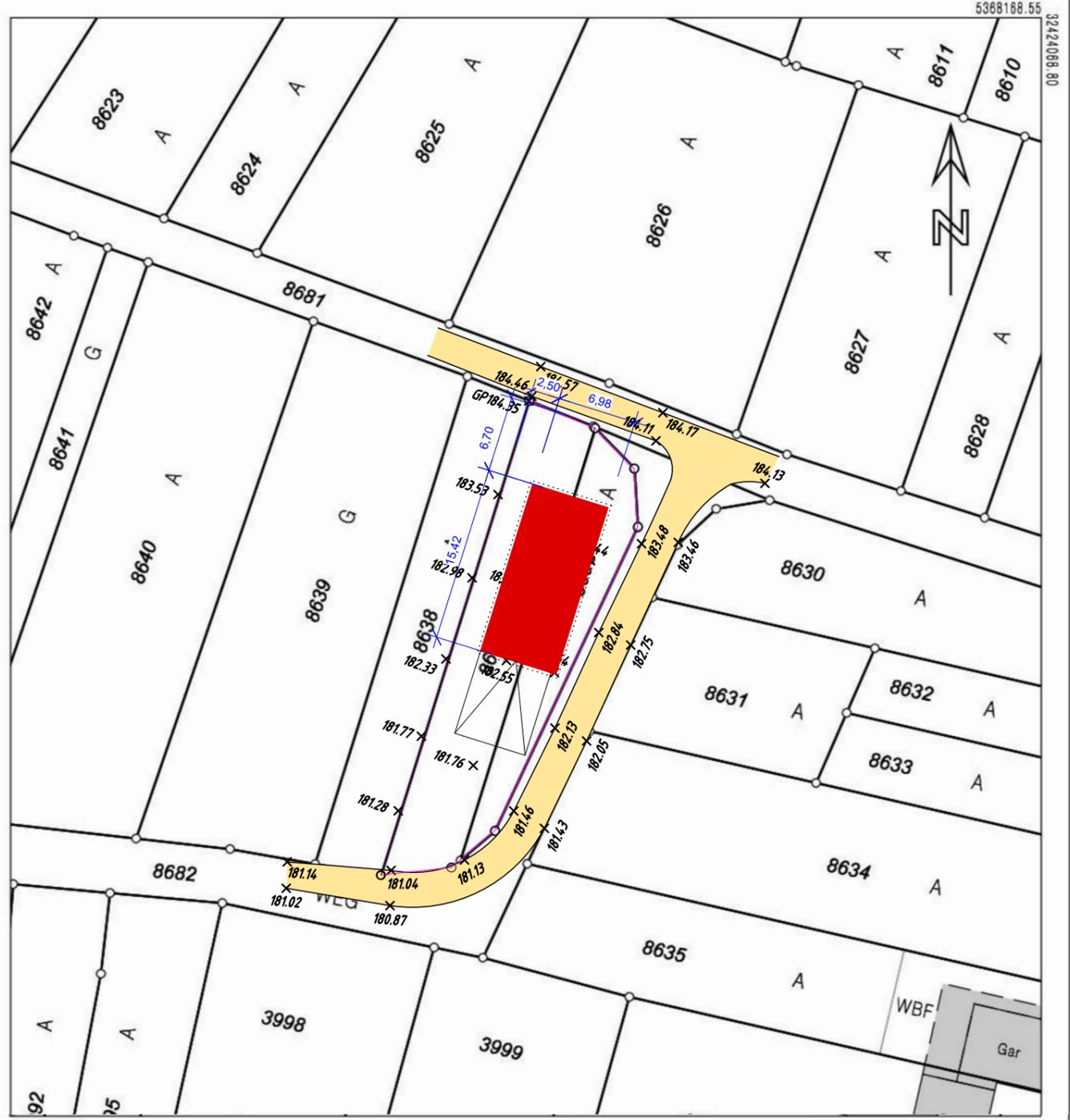
Diplom-Ingenieur (FH) Architekt

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg
Landratsamt Ortenaukreis
Vermessungsbehörde
 Kronenstraße 29
 77652 Offenburg

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte 1 : 500
 Erstellt am 09.12.2021

Flurstück: 8637, 8636
 Flur:
 Gemarkung: Ortenberg

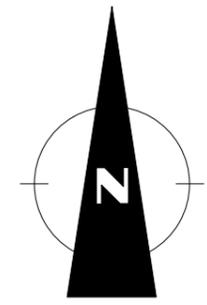
Gemeinde: Ortenberg
 Kreis: Ortenaukreis
 Regierungsbezirk: Freiburg



5368058.05
 Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Legende Lageplan



- Gebäude Neubau
- Gebäude Bestand
- Grundstücksgrenze
- Zufahrt öffentlich
- Zufahrt privat
- Whs
Wohnhaus
- Gar
Garage
- DV
Dachvorsprung (cm)
- Ter
Terasse
- Schu
Schuppen

KIEFERS SCHOPF

BAUVORHABEN

Neubau
 landwirtschaftlicher
 Geräteunterstand
 Fl. Nr. 8637, 8636
 Ortenberg

Datum: 23.02.2022
 Gezeichnet: sku
 Masstab: 1 / 500

BAUHERRSCHAFT

Manfred Kiefer
 Käfersbergweg 9
 77 799 Ortenberg

Unterschrift Bauherr

PLANUNG+BAULEITUNG

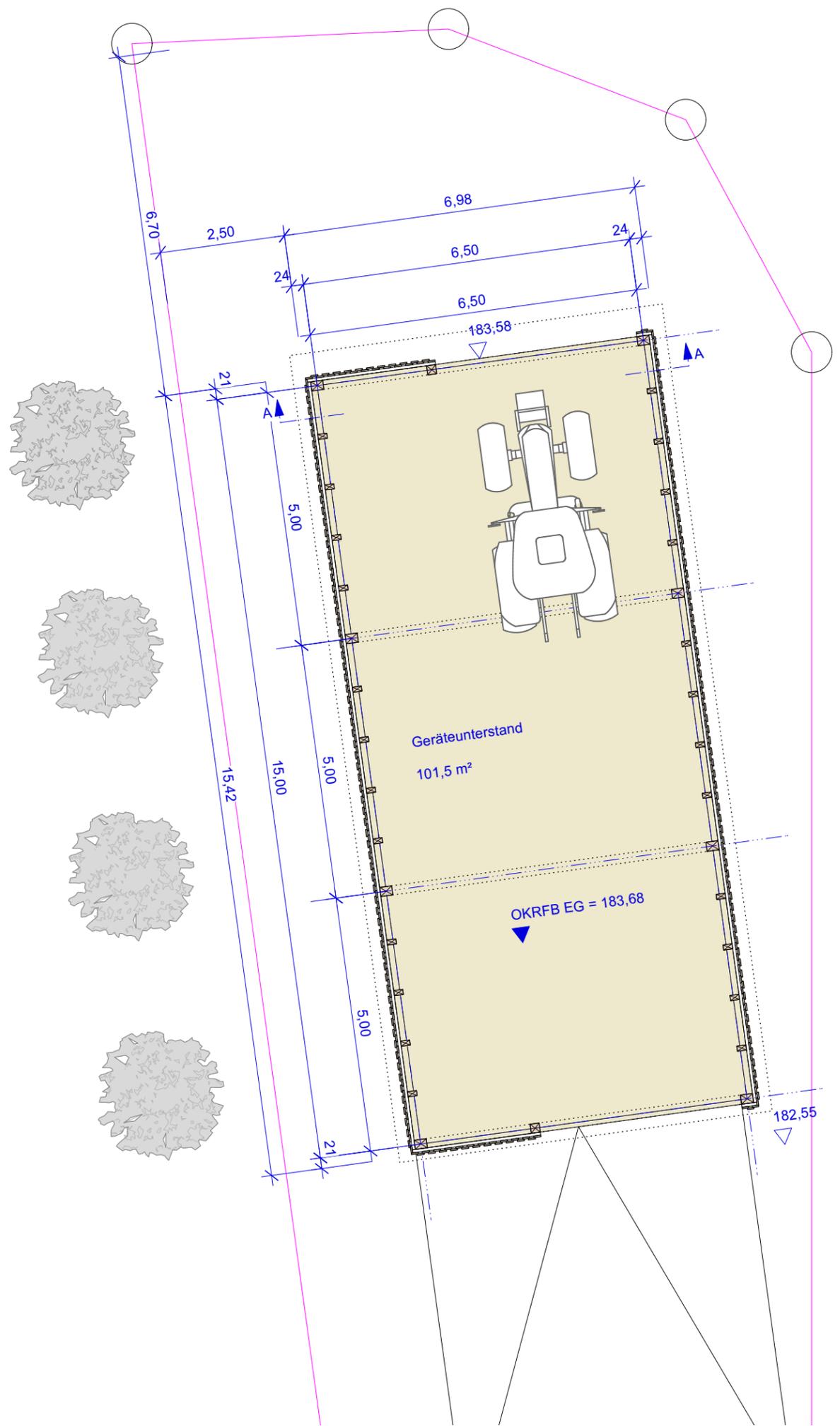
Dipl.-Ing. (FH) S.Kummer
 freier Architekt
 Dinglinger Hauptstrasse 40

77933 Lahr
 Tel.: 07821 - 582 312

Unterschrift Planer

Plan 1.0
Lageplan

BAUANTRAG



KIEFERS SCHOPF

BAUVORHABEN

Neubau
landwirtschaftlicher
Geräteunterstand
Fl. Nr. 8637, 8636
Ortenberg

Datum: 23.02.2022

Gezeichnet: sku

Masstab: 1 / 100

BAUHERRSCHAFT

Manfred Kiefer
Käfersbergweg 9
77 799 Ortenberg

Unterschrift Bauherr

PLANUNG+BAULEITUNG

Dipl.-Ing. (FH) S.Kummer
freier Architekt
Dinglinger Hauptstrasse 40

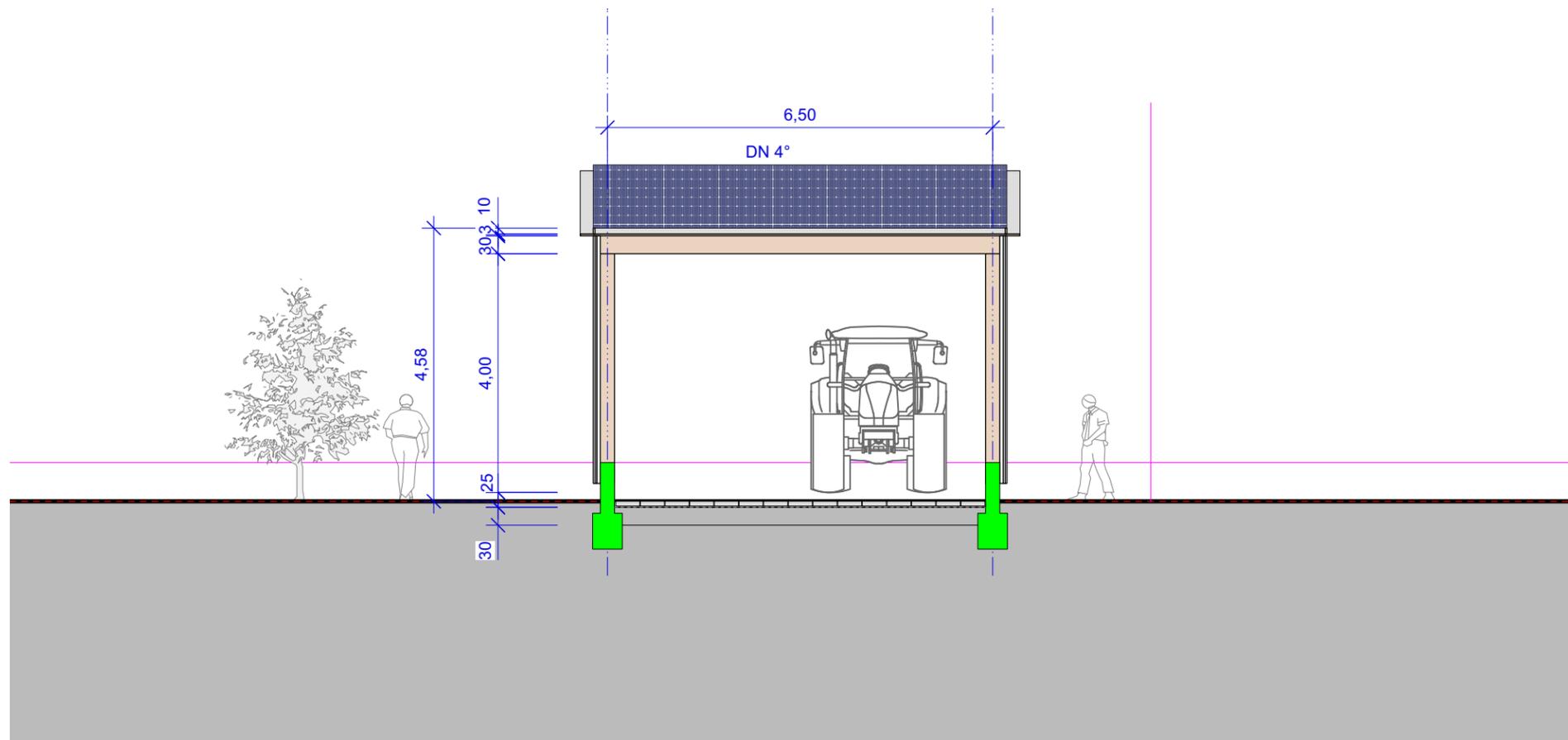
77933 Lahr

Tel.: 07821 - 582 312

Unterschrift Planer

**Plan 2.1
Grundriss EG**

BAUANTRAG



Schnitt A-A

KIEFERS SCHOPF

BAUVORHABEN

Neubau
 landwirtschaftlicher
 Geräteunterstand
 Fl. Nr. 8637, 8636
 Ortenberg

Datum: 23.02.2022

Gezeichnet: sku

Masstab: 1 / 100

BAUHERRSCHAFT

Manfred Kiefer
 Käfersbergweg 9
 77 799 Ortenberg

 Unterschrift Bauherr

PLANUNG+BAULEITUNG

Dipl.-Ing. (FH) S.Kummer
 freier Architekt
 Dinglinger Hauptstrasse 40

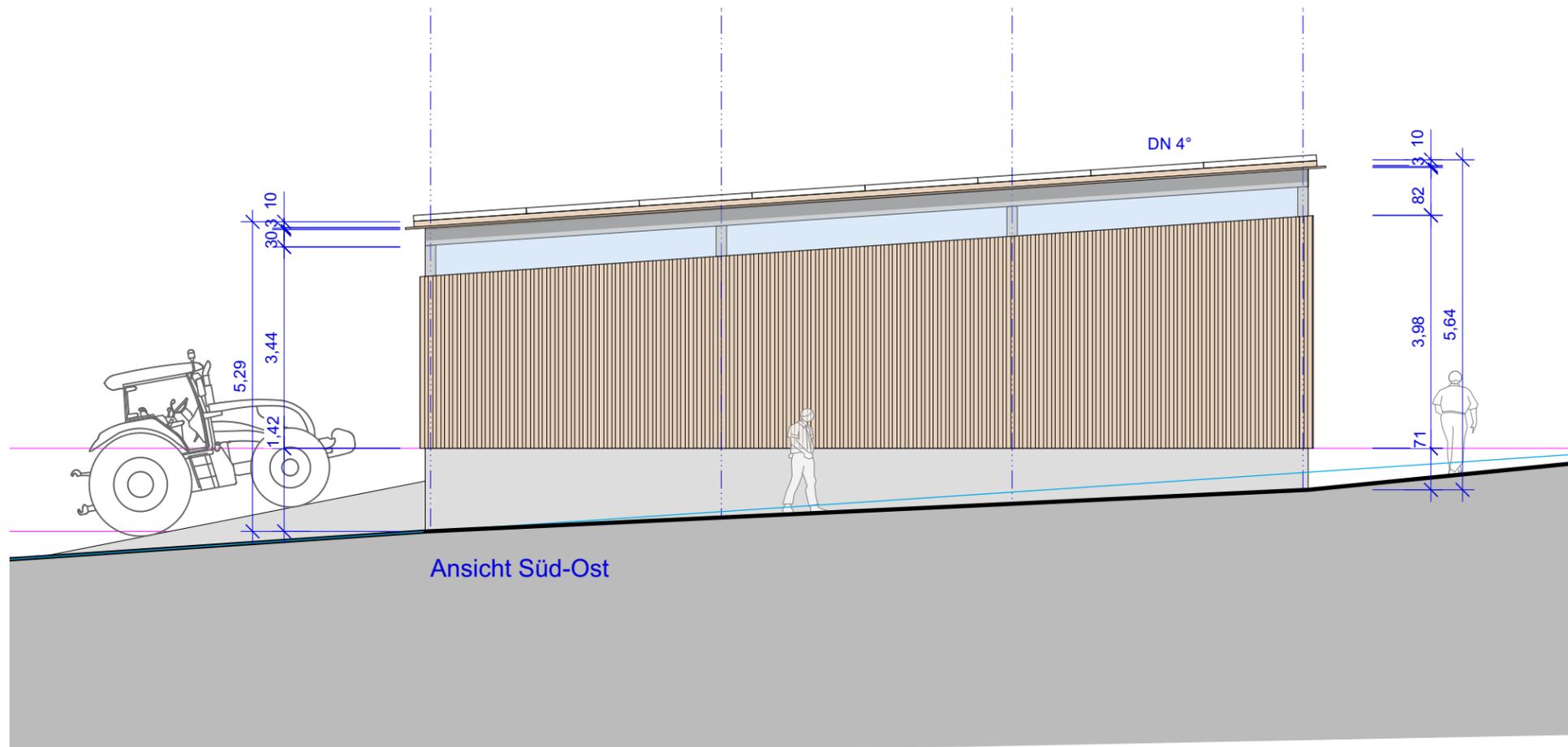
77933 Lahr

Tel.: 07821 - 582 312

 Unterschrift Planer

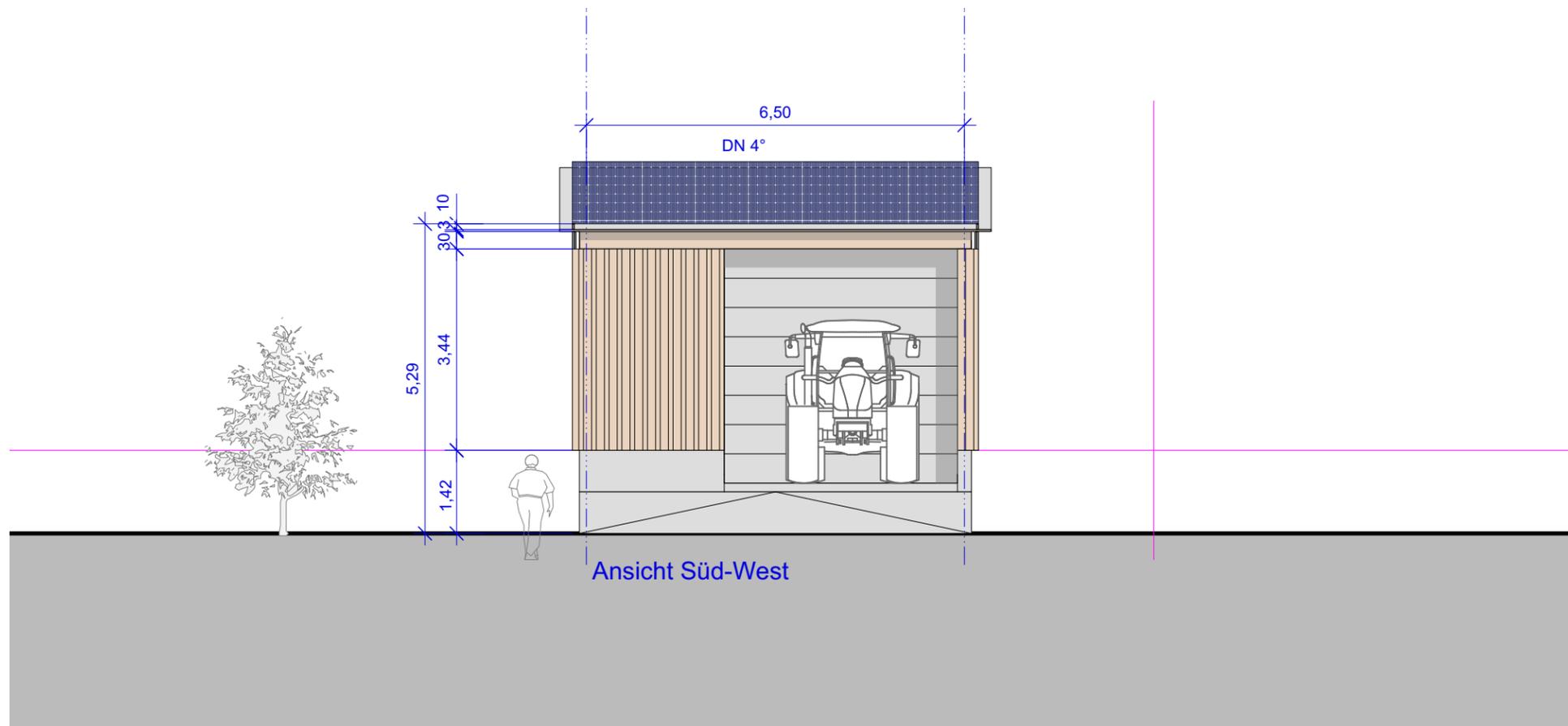
**Plan 3.1
 Systemschnitt**

BAUANTRAG



Ansicht Süd-Ost

Westansicht



Ansicht Süd-West

Südansicht

KIEFERS SCHOPF

BAUVORHABEN

Neubau
landwirtschaftlicher
Geräteunterstand
Fl. Nr. 8637, 8636
Ortenberg

Datum: 23.02.2022

Gezeichnet: sku

Masstab: 1 / 100

BAUHERRSCHAFT

Manfred Kiefer
Käfersbergweg 9
77 799 Ortenberg

Unterschrift Bauherr

PLANUNG+BAULEITUNG

Dipl.-Ing. (FH) S.Kummer
freier Architekt
Dinglinger Hauptstrasse 40

77933 Lahr

Tel.: 07821 - 582 312

Unterschrift Planer

Plan 4.1
Süd- und Westansicht

BAUANTRAG

sebastian kummer | architekt 

KIEFERS SCHOPF

BAUVORHABEN

Neubau
landwirtschaftlicher
Geräteunterstand
Fl. Nr. 8637, 8636
Ortenberg

Datum: 23.02.2022

Gezeichnet: sku

Masstab: 1 / 100

BAUHERRSCHAFT

Manfred Kiefer
Käfersbergweg 9
77 799 Ortenberg

Unterschrift Bauherr

PLANUNG+BAULEITUNG

Dipl.-Ing. (FH) S.Kummer
freier Architekt
Dinglinger Hauptstrasse 40

77933 Lahr

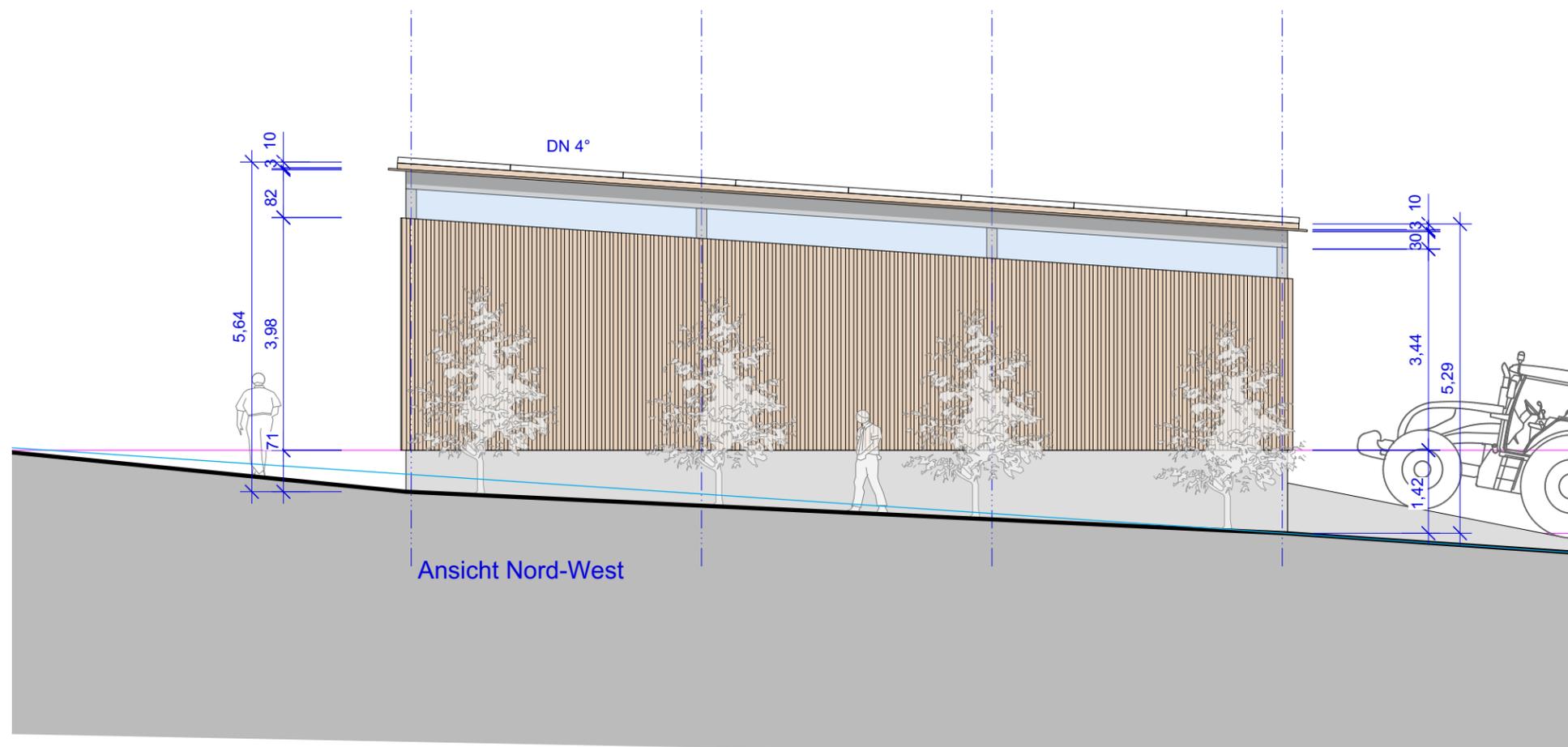
Tel.: 07821 - 582 312

Unterschrift Planer

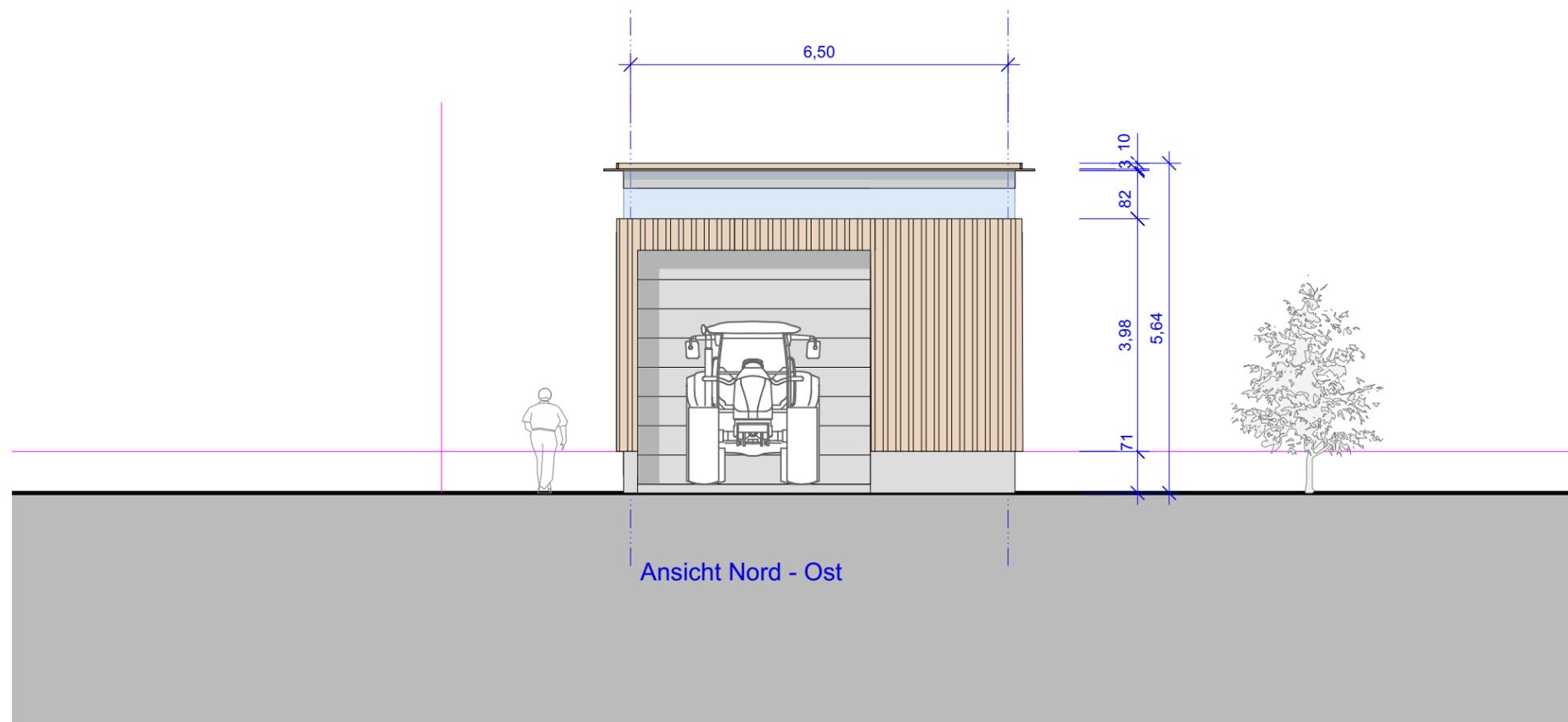
Plan 4.2
Ost- und Nordansicht

BAUANTRAG

sebastian kummer | architekt 



Ostansicht



Nordansicht

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. April 2022
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2d

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 12/2022

Bauvorhaben: Umbau eines Wohnhauses und Errichtung einer Anlage für Pferdehaltung

Baugrundstück: FISTNrn. 6204, 6206, Hubergässle 2/ Kinzigtalstr.

Lage: §§ 30, 34 BauGB unbeplanter Innenbereich, z.T. BPlan Hauptstraße I

Inhalt des Bauantrages ist der Umbau eines Wohnhauses und Errichtung einer Anlage für Pferdehaltung.

Das bestehende Wohnhaus soll erhalten und umgebaut werden aus drei Wohneinheiten sollen zwei gemacht werden.

Darüber hinaus soll ein

- Bewegungsplatz im Norden für Pferde/zum Reiten,
 - daran angrenzender ein Pferdestall im Westen (12,90 m lang, 3,30 m breit, 3,98 m - 4,50 m hoch, 40 m² Grundfläche) und
 - Festdunglager im Süd-Westen
- Errichtet werden.

Das Vorhaben war bereits Gegenstand einer Bauvoanfrage. Der dortige Antrag wurde aus formalen Gründen zurück genommen. Allerdings hat das LRA bereits signalisiert und ausdrücklich unterstrichen. Dass das Vorhaben zulässig wäre.

Die Baugrundstücke verfügen zusammen über eine Fläche von 4.767 m². Hiervon sollen 3.178,8 m² in Anspruch genommen werden, was einer Grundflächenzahl von 0,66 entspricht. Wenn man Schotterflächen und Bewegungsflächen für die Pferde nicht miteinberechnet werden lediglich 1.189,3 m² in Anspruch genommen, was einer Grundflächenzahl von 0,24 entspricht.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen keine bauplanungsrechtlichen Argumente gegen das geplante Vorhaben.

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

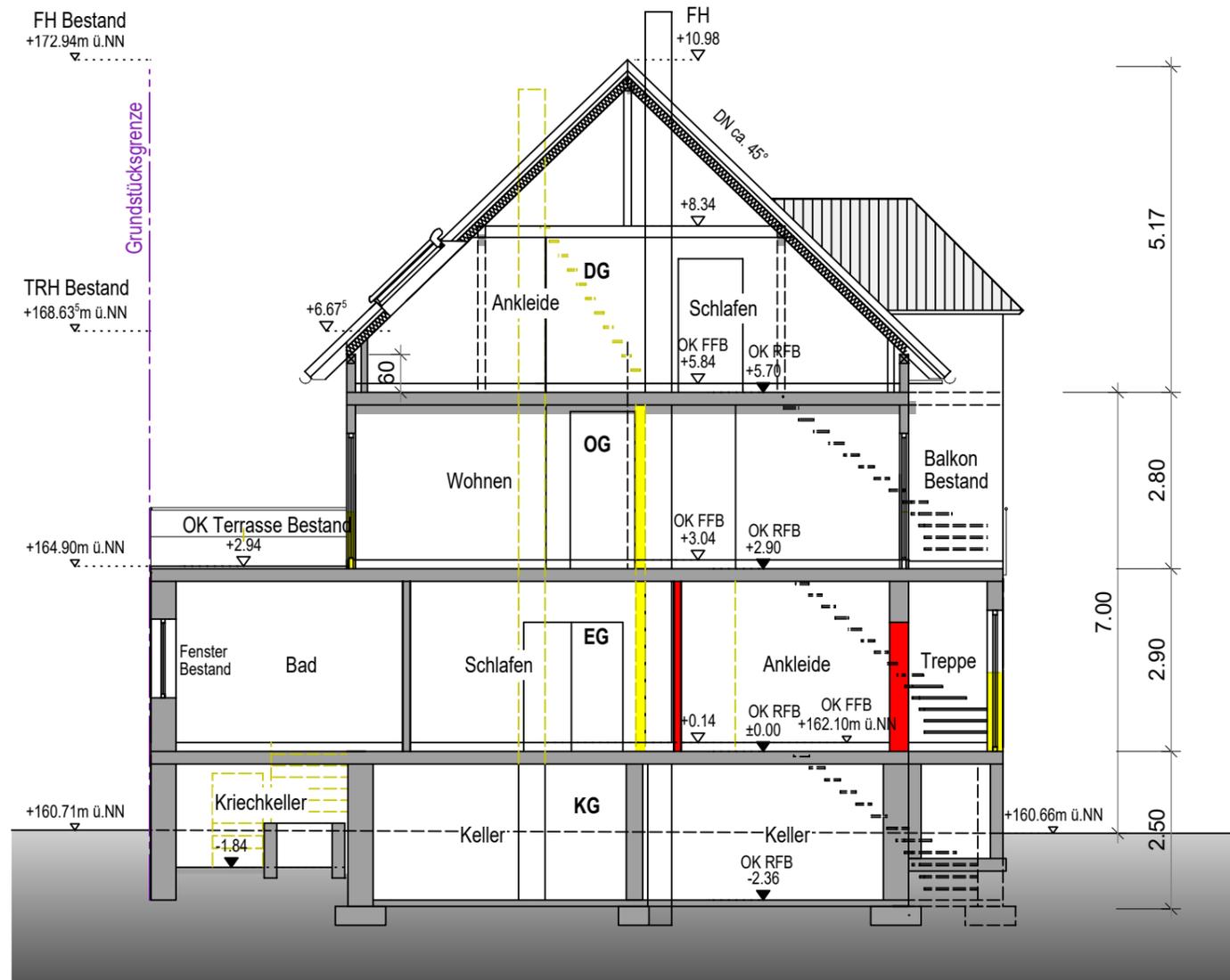
Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 12.04.2022

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



SCHNITT A-A

PLANUNG
amb
 ST.-SIXTUS-STRASSE 5
 77656 OFFENBURG
 TEL.: 0781/991872

 UNTERSCHRIFT

BAUHERR
 SONJA VOGEL,
 RUPERT HOFMANN,
 JANINA WUTKE,
 MARC MEGER
 VERTR. D.FRAU JANINA WUTKE
 MOLTKESTR. 14
 77654 OFFENBURG

 UNTERSCHRIFT

PROJEKT
 UMBAU EINES WOHNHAUSES
 UND ERRICHTUNG
 EINER ANLAGE FÜR
 PFERDEHALTUNG IN
 HUBERGÄSSLE 2
 77799 ORTENBERG
 FL. NR. 6204,6206

ZEICHNUNG
 SCHNITT A-A

GEZEICHNET
 O.ZIRELSSON

GEPRÜFT

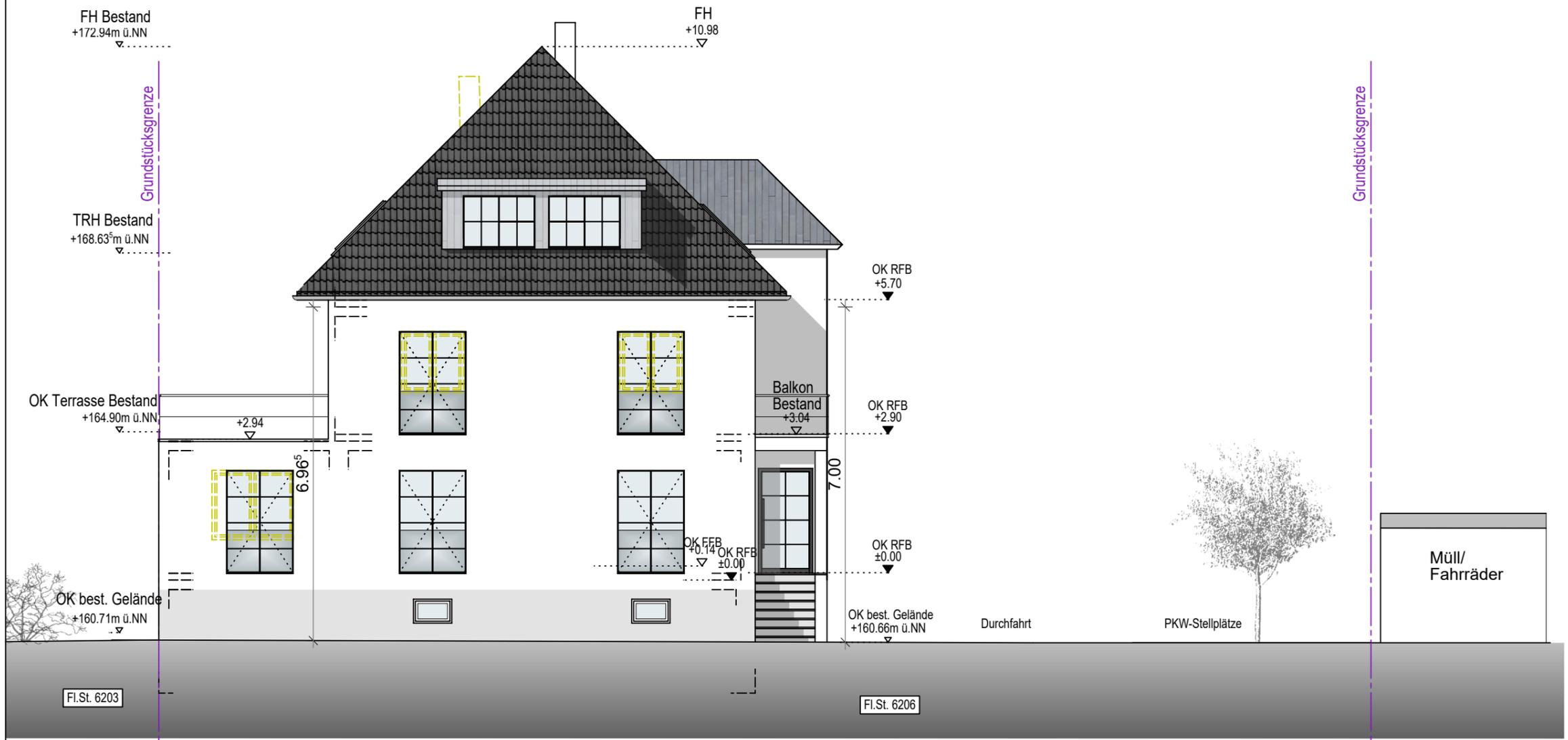
PROJEKT NR.
 B 740

DATUM
 28.03.2022

MASSSTAB:
 1 : 100

BLATT NR.
 B 05

BAUANTRAG



ANSICHT NORD

PLANUNG

 ST.-SIXTUS-STRASSE 5
 77656 OFFENBURG
 TEL.: 0781/991872

 UNTERSCHRIFT

BAUHERR
 SONJA VOGEL,
 RUPERT HOFMANN,
 JANINA WUTKE,
 MARC MEGER
 VERTR. D.FRAU JANINA WUTKE
 MOLTKESTR. 14
 77654 OFFENBURG

 UNTERSCHRIFT

PROJEKT
 UMBAU EINES WOHNHAUSES
 UND ERRICHTUNG
 EINER ANLAGE FÜR
 PFERDEHALTUNG IN
 HUBERGÄSSLE 2
 77799 ORTENBERG
 FL. NR. 6204,6206

ZEICHNUNG
 ANSICHT NORD

GEZEICHNET
 O.ZIRELSSON
 GEPRÜFT

 PROJEKT NR.
 B 740

DATUM
 28.03.2022
 MASSSTAB:
 1 : 100
 BLATT NR.
 B 06

BAUANTRAG



ANSICHT WEST

PLANUNG

 ST.-SIXTUS-STRASSE 5
 77656 OFFENBURG
 TEL.: 0781/991872

 UNTERSCHRIFT

BAUHERR
 SONJA VOGEL,
 RUPERT HOFMANN,
 JANINA WUTKE,
 MARC MEGER
 VERTR. D.FRAU JANINA WUTKE
 MOLTKESTR. 14
 77654 OFFENBURG

 UNTERSCHRIFT

PROJEKT
 UMBAU EINES WOHNHAUSES
 UND ERRICHTUNG
 EINER ANLAGE FÜR
 PFERDEHALTUNG IN
 HUBERGÄSSLE 2
 77799 ORTENBERG
 FL. NR. 6204,6206

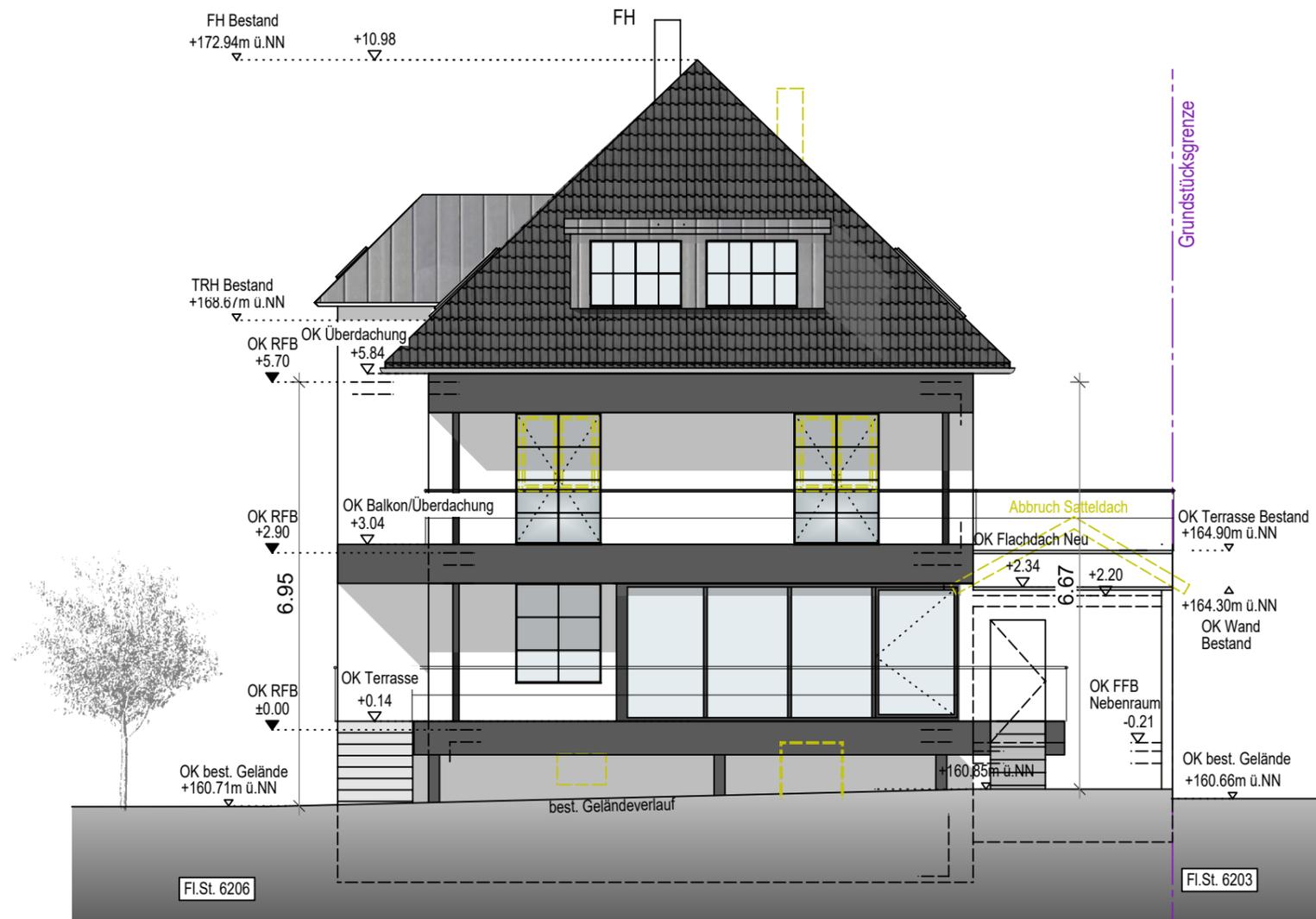
ZEICHNUNG
 ANSICHT WEST

GEZEICHNET
 O.ZIRELSSON
 GEPRÜFT

 PROJEKT NR.
 B 740

DATUM
 28.03.2022
 MASSSTAB:
 1 : 100
 BLATT NR.
 B 07

BAUANTRAG



ANSICHT SÜD

PLANUNG

amb
ST.-SIXTUS-STRASSE 5
77656 OFFENBURG
TEL.: 0781/991872

.....
UNTERSCHRIFT

BAUHERR

SONJA VOGEL,
RUPERT HOFMANN,
JANINA WUTKE,
MARC MEGER
VERTR. D.FRAU JANINA WUTKE
MOLTKESTR. 14
77654 OFFENBURG

.....
UNTERSCHRIFT

PROJEKT

UMBAU EINES WOHNHAUSES
UND ERRICHTUNG
EINER ANLAGE FÜR
PFERDEHALTUNG IN
HUBERGÄSSLE 2
77799 ORTENBERG

FL. NR. 6204,6206

ZEICHNUNG

ANSICHT SÜD

GEZEICHNET

O.ZIRELSSON

GEPRÜFT

PROJEKT NR.

B 740

DATUM

28.03.2022

MASSTAB:

1 : 100

BLATT NR.

B 08

BAUANTRAG

PLANUNG



ST.-SIXTUS-STRASSE 5
77656 OFFENBURG
TEL.: 0781/991872

.....
UNTERSCHRIFT

BAUHERR

SONJA VOGEL,
RUPERT HOFMANN,
JANINA WUTKE,
MARC MEGER
VERTR. D.FRAU JANINA WUTKE
MOLTKESTR. 14
77654 OFFENBURG

.....
UNTERSCHRIFT

PROJEKT

UMBAU EINES WOHNHAUSES
UND ERRICHTUNG
EINER ANLAGE FÜR
PFERDEHALTUNG IN
HUBERGÄSSLE 2
77799 ORTENBERG

FL. NR. 6204,6206

ZEICHNUNG

ANSICHT OST

GEZEICHNET

O.ZIRELSSON

GEPRÜFT

PROJEKT NR.

B 740

DATUM

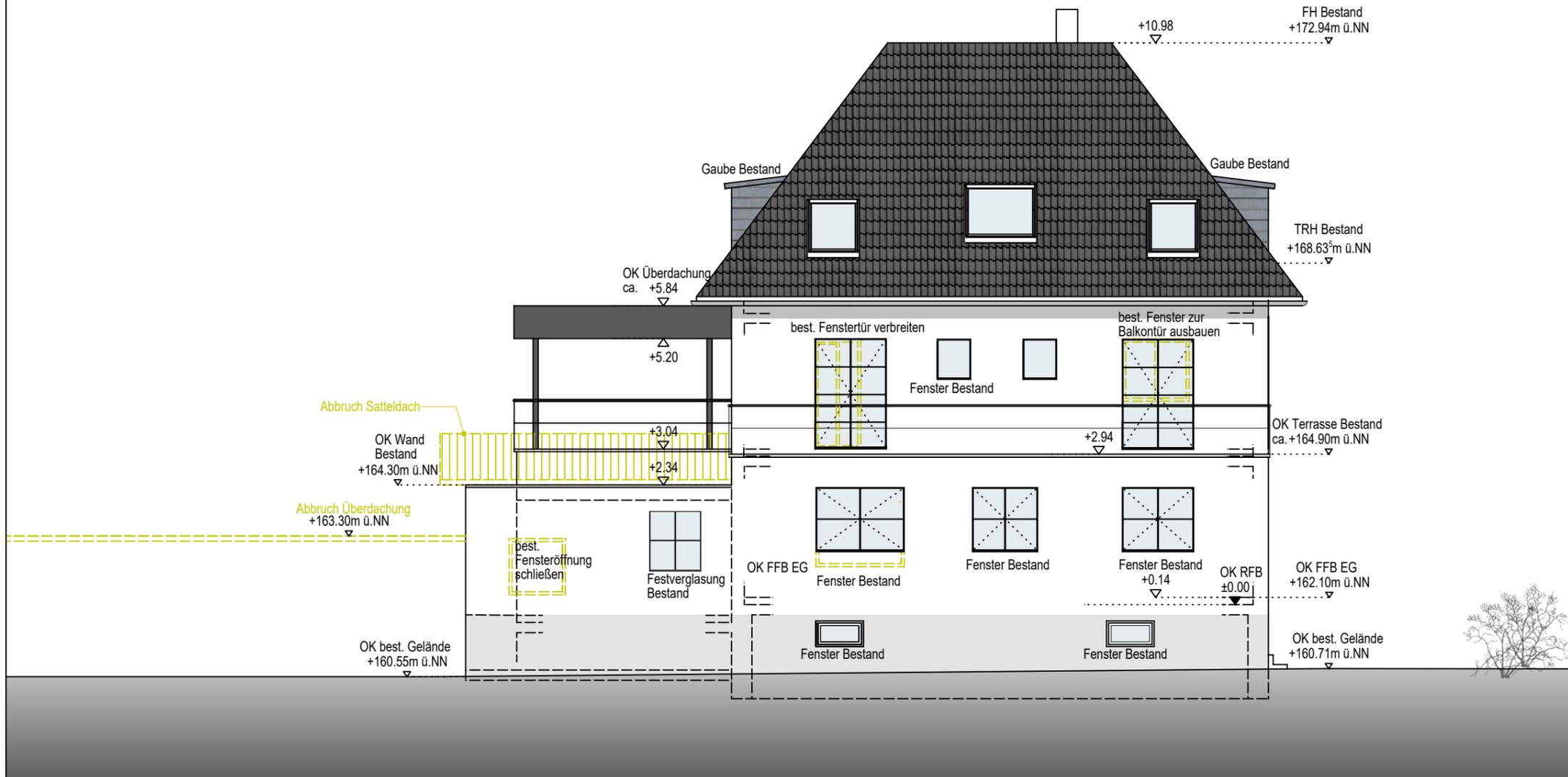
28.03.2022

MASSSTAB:

1 : 100

BLATT NR.

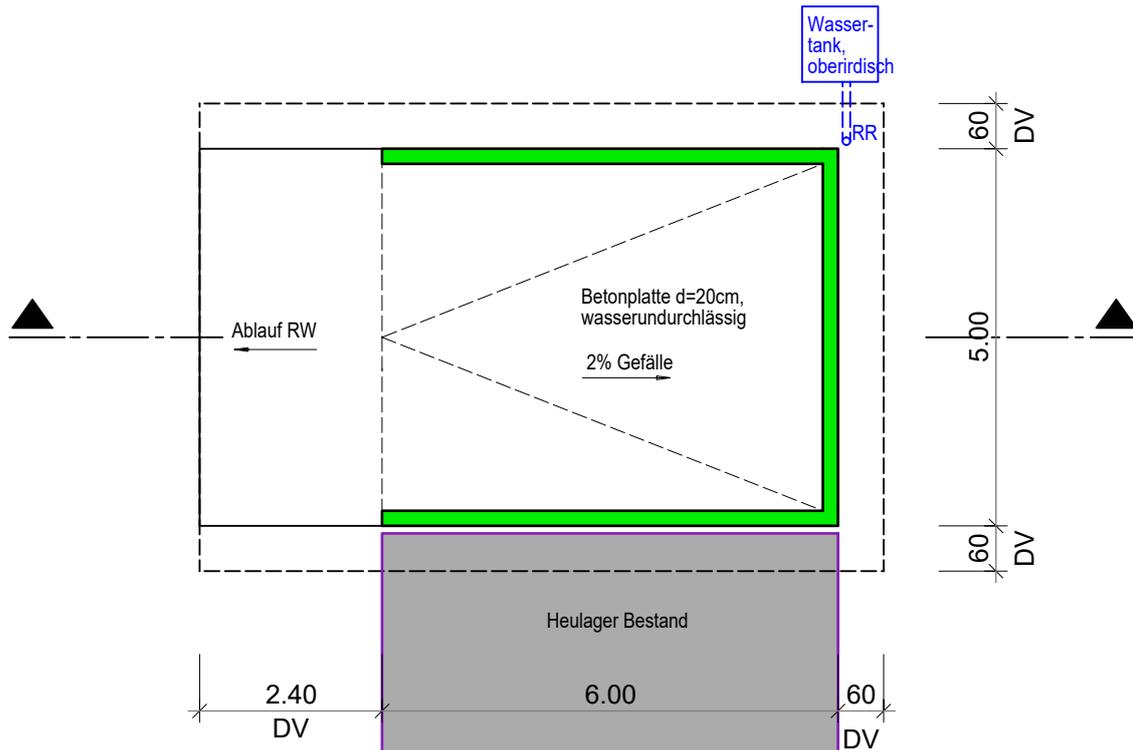
B 09



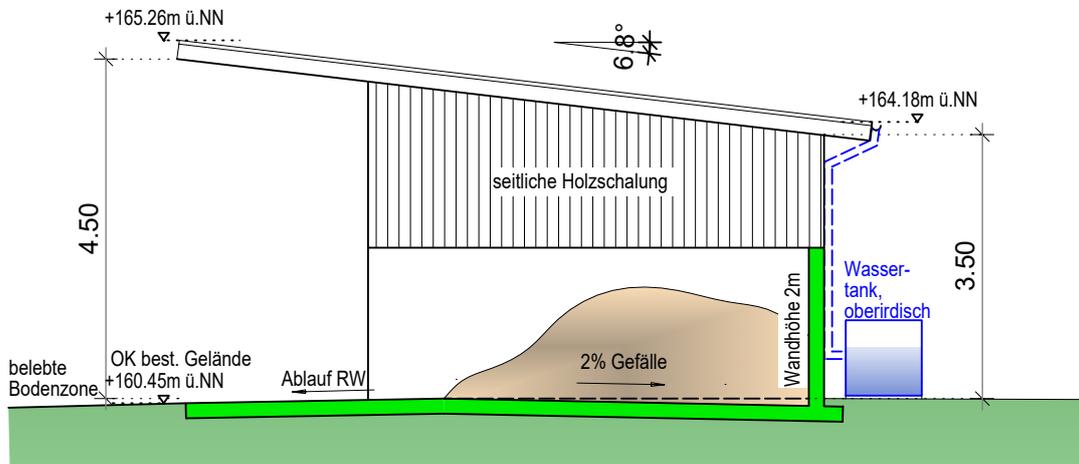
ANSICHT OST

BAUANTRAG

Festmistlager mit Überdachung



Grundriss M1:100

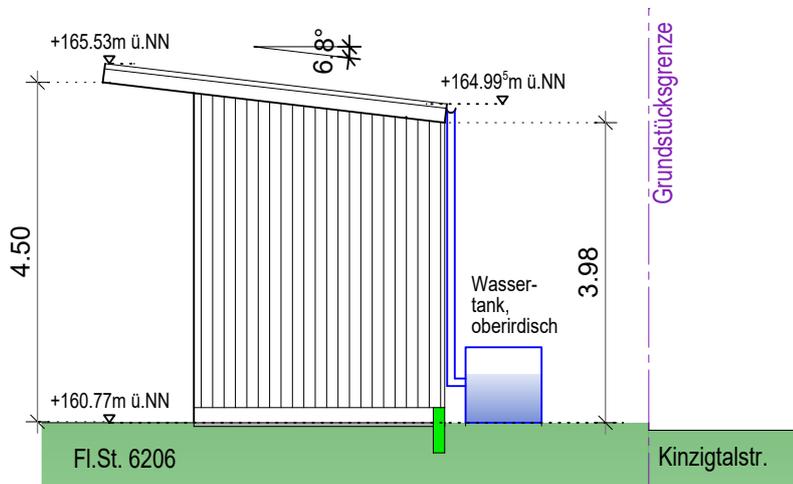
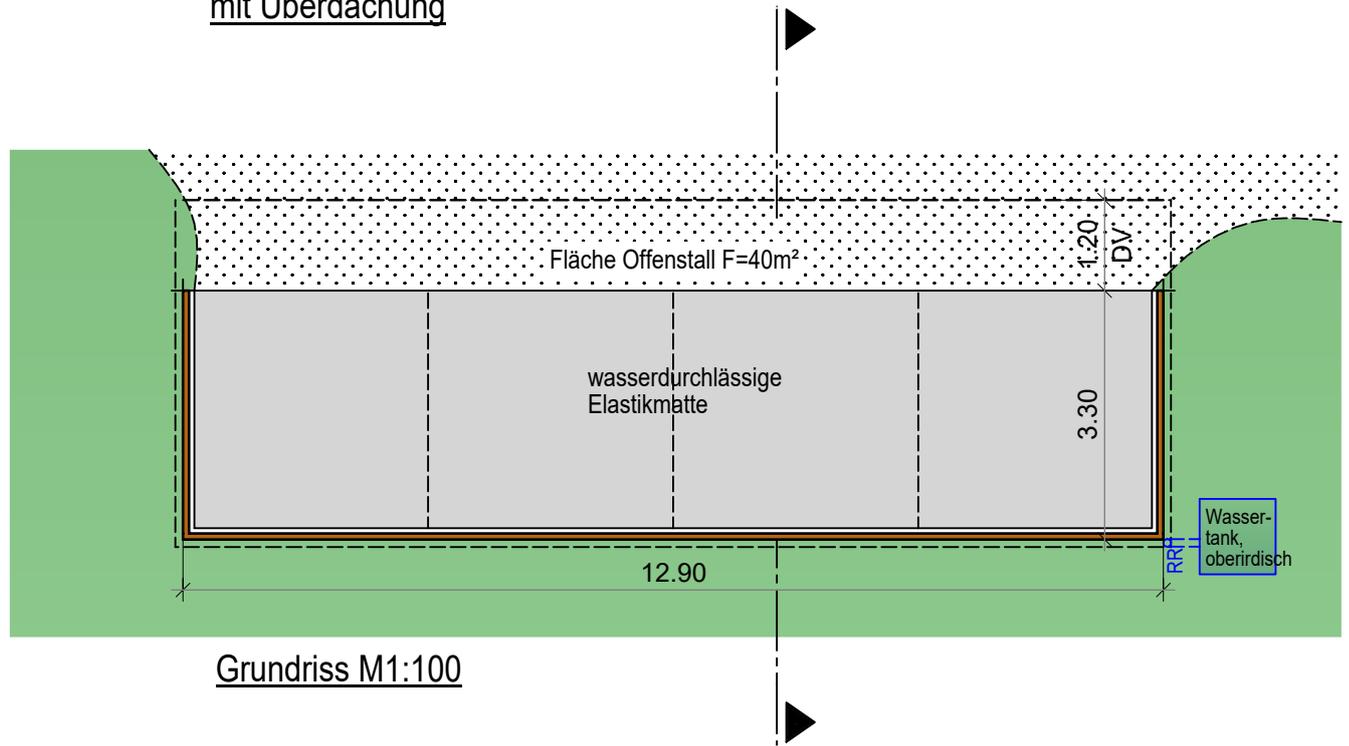


Schnitt M 1:100

ANLAGE 1 ZUM BAUANTRAG

PROJEKT B740	UMBAU EINES WOHNHÄUSES UND ERRICHTUNG EINER ANLAGE FÜR PFERDEHALTUNG IN HUBERGÄSSLE 2 77799 ORTENBERG FL. NR. 6204,6206	PLANUNG ST.-SIXTUS-STRASSE 5 77656 OFFENBURG TEL.: 0781/991872
BAUHERR	SONJA VOGEL, RUPERT HOFMANN, JANINA WUTKE, MARC MEGER VERTR. D.FRAU JANINA WUTKE MOLTKESTR. 14 77654 OFFENBURG UNTERSCHRIFT
DATUM	28.03.2022	Allplan 2020

Offenstall für 4 Pferde
mit Überdachung



ANLAGE 2 ZUM BAUANTRAG

PROJEKT B740	UMBAU EINES WOHNHÄUSES UND ERRICHTUNG EINER ANLAGE FÜR PFERDEHALTUNG IN HUBERGÄSSLE 2 77799 ORTENBERG FL. NR. 6204,6206	PLANUNG amb ST.-SIXTUS-STRASSE 5 77656 OFFENBURG TEL.: 0781/991872
BAUHERR	SONJA VOGEL, RUPERT HOFMANN, JANINA WUTKE, MARC MEGER VERTR. D.FRAU JANINA WUTKE MOLTKESTR. 14 77654 OFFENBURG UNTERSCHRIFT
DATUM	28.03.2022	

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. April 2022
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Erlass einer Archivordnung

Sachverhalt

§ 7 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz - LArchG -) verpflichtet die Kommunen zur Einrichtung und Nutzbarmachung von Archiven.

Die Gemeinde Ortenberg verfügt über ein gut strukturiertes Gemeindearchiv. Dieses stellt das „Gedächtnis der Gemeinde“ über Jahrhunderte dar, soweit die Unterlagen nicht an überörtliche Archive – etwa das badische Generallandesarchiv – abgegeben wurden. Die Strukturierung des vorhandenen Archivmaterials war eine mühselige Arbeit und eine über Jahrzehnte dauernde Aufgabe. Die Gemeinde ist diesbezüglich folgenden Personen zum besonderen Dank verpflichtet:

- Matthias Sieferle, Ratschreiber 1905 bis 1947

Matthias Sieferle hat – ohne dass dies zu seinen originären Dienstaufgaben zählte – insbesondere mit seiner chronistischen Erfassung wichtiger und für das Gemeindeleben bedeutsamer Vorgänge aus den Jahren 1836 bis 1944 Grundlagen gelegt, auf die etwa Prof. Dr. F.X. Volmer in seinen ortshistorischen Büchern (Schloss, Chronik, Häuserbuch, Familienbuch) zurückgreifen konnte. Auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst hat Matthias Sieferle seine Arbeit als Chronist fortgeführt und diese der Gemeinde überlassen.

- Hannelore Klinger, damals Studentin aus Freiburg

Mit Inkrafttreten des neuen kommunalen Aktenplans wurden 1952 auf Veranlassung des Bürgermeisters im Rahmen einer Projektarbeit sämtliche Akten, Urkunden, Bücher und Pläne, so weit sie nicht dem neuen Aktenplan zugeordnet wurden geordnet und verzeichnet. Das Werk der Archivpflegerin Hannelore Klinger dient nach wie vor als „Landkarte“, die durch den Archivbestand der Gemeinde Ortenberg führt.

- Johann Kuolt, Ratschreiber bis 1968

Johann Kuolt hielt insbesondere die kommunalen Vorgänge in vielen Aktenvermerken und Jahrsrückblicken fest und hinterließ damit eine ergänzend zu Matthias Sieferle eine Chronologie der Nachkriegszeit.

- Rudolf Siebert, Ratschreiber bis 1990

Nach dem Ausscheiden aus seinem aktiven Dienst hat Rudolf Siebert das gesamte vorhandene Aktenmaterial bis 1949 nach dem System der Hannelore Klinger zusammen getragen physisch geordnet und damit faktisch verfügbar gemacht.

Alle diese Arbeiten sind Voraussetzung und Grundlage, um der Nachwelt das Arbeiten mit Archivmaterial zu ermöglichen. Allerdings gibt es über das Archivgesetz hinausgehend bisher keine Rechtsgrundlage, die das Arbeiten mit den Archivunterlagen für Dritte auf rechtlich gesicherter Basis ermöglicht.

Auf der Basis des Musterentwurfs des Gemeindetages, hat die Gemeindeverwaltung daher die in der Anlage beigefügte Archivordnung als Satzung entworfen. Zum Zweck der Förderung und Erforschung sowie der Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte erlässt der Gemeinderat die Archivordnung als Satzung.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Archivordnung als Satzung.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Archivordnung der Gemeinde Ortenberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat am 25. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

(1) Die Gemeinde Ortenberg unterhält ein Archiv.

(2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Aktenordnungen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.

(3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2 Benutzung des Archivs

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt (Benutzer).

(2) Als Benutzung des Archivs gelten

- (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- (b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
- (c) Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen (z.B. § 6 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 LArchG, § 6 LArchG sowie die §§ 8, 10 und 11 BArchG) nicht entgegenstehen.

(2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

(3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- (a) Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- (b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
- (c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
- (d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder

(e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

(a) das Wohl der Gemeinde verletzt werden könnte,

(b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,

(c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zuläßt,

(d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,

(e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

(a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder

(b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder

(c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,

(d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

(1) Für die Einsichtnahme in das Archivgut kann ein Benutzerraum zugewiesen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

(2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum und in den Magazinen so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum und in den Magazinen zu rauchen, zu essen, zu trinken.

§ 5

Vorlage von Archivgut

(1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

(a) Bemerkungen und Striche anzubringen,

(b) verblaßte Stellen nachzuziehen,

(c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

(3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Stadt/Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7 Auswertung des Archivguts

(1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Ortenberg, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Gemeinde Ortenberg von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Reproduktionen und Editionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Ortenberg. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10 Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ortenberg.

(2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum

.....

Markus Vollmer
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch (an gemeindeverwaltung@ortenberg.de) innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. April 2022
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

Neubeschaffung von Veranstaltungs-Hinweistafeln an den Ortseingängen

Sachverhalt

Im Rahmen der Diskussionen um die Beschaffung von neuen innerörtlichen Hinweisbeschilderungen wurde auch die Erneuerung der rustikalen Veranstaltungs-Hinweistafeln an vier Ortseingängen erörtert. Im Haushaltsplan sind 16.000 EUR vorgesehen.

Für die Sitzung des Gemeinderates am 21. März 2022 lag dem Gemeinderat ein Vorschlag vor. Auf Vorschlag des Gemeinderates sollten diese zusätzlich noch mit einem Begrüßungshinweis versehen werden. Außerdem sollte die Ortsplan-Hinweistafel bei der Schule erneuert werden.

Inzwischen liegen mehrere Varianten vor mit dem Text „Willkommen in Ortenberg „ und „Wiederseh'n in Ortenberg“ vor (Anlage).

Die Gesamtkosten für fünf Tafeln liegen lt. Angebot bei ca. 11.000 EUR.

Die Verwaltung favourisiert die Variante 1.

Beschlussvorschlag

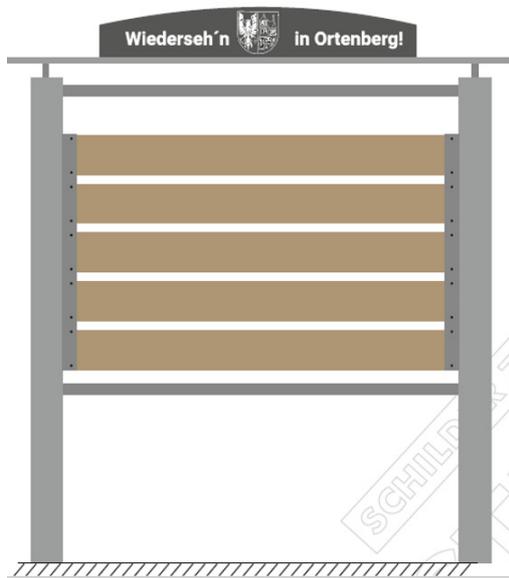
Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung von vier Ortseingangs-Veranstaltungstafeln und einer Ortsplan-Hinweistafel entsprechend den Vorschlägen der Variante 1.

Beratungsergebnis:

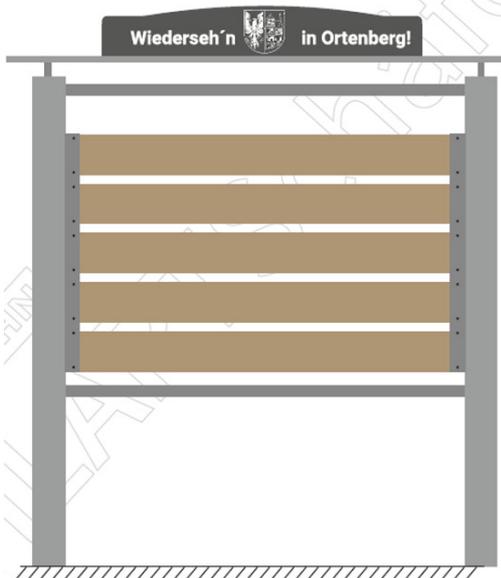
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Ortseingangs-Veranstaltungstafeln

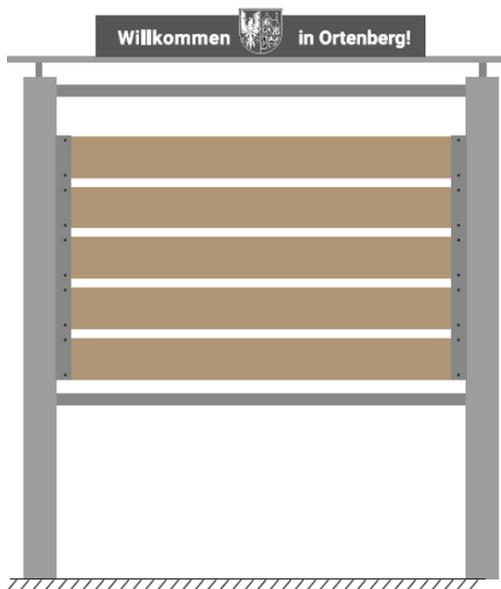
Variante 1



Variante 2



Variante 3



Beratungsergebnis:

Zustimmung:

einstimmig

mehrheitlich

ja:

nein:

Enth.:

Ablehnung:

einstimmig

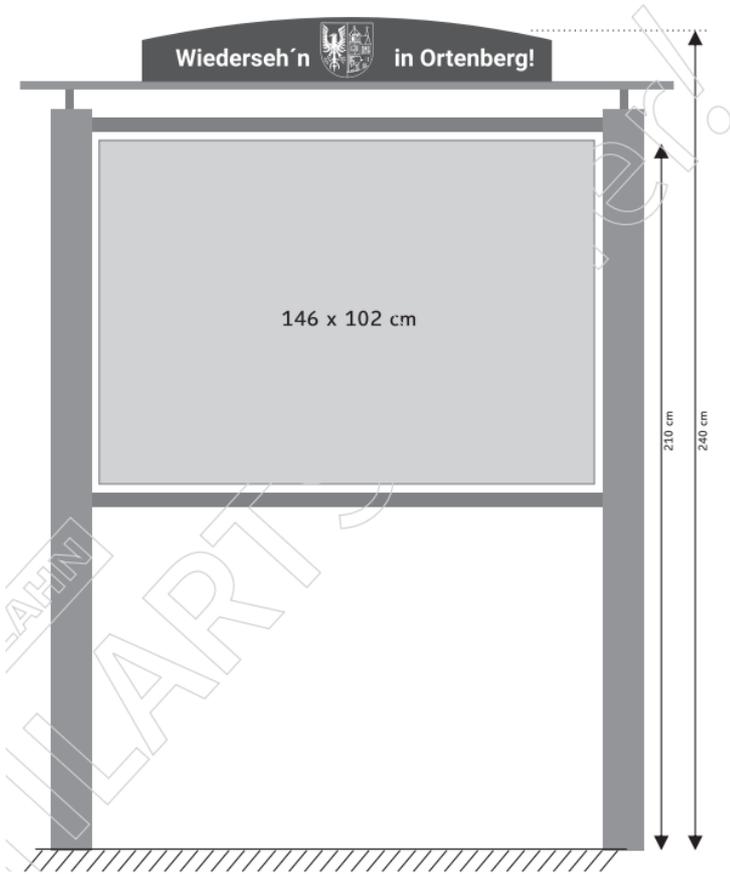
mehrheitlich

ja

nein:

Enth.:

Ortsplan-Tafel



Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 25. April 2022
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Essenspreise für die flexible Nachmittagsbetreuung in der Grundschule

Sachverhalt

Der Lieferant des Mittagessens in der Grundschule hat angekündigt, aufgrund der deutlich gestiegenen Rohstoff- und Energiepreise zum 1. Mai 2022 den Preis für die gelieferte Ware anzupassen. Die letzte Preisanpassung fand im April 2020 statt. Nunmehr sollen die Preise von 4,70 EUR auf 5,20 EUR (10,6%) erhöht werden.

In seiner Sitzung vom 9. Februar 2015 hat der Gemeinderat eine Subventionierung des Mittagessenpreises beschlossen. Danach sollen die Essenspreise mit 20% und unter für Familien, die die Kriterien des Familienpasses OG Stufe 3 und 4 erfüllen in Höhe von 30% bezuschusst werden. In dieser Kalkulation waren die Kosten der Hauswirtschaftskraft für die Essensausgabe mit berücksichtigt. Im Rahmen einer Anpassung an die gestiegenen Bezugspreisw hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 beschlossen, fortan die Personalkosten nicht mehr an die Essensbezieher weiter zu berechnen und stattdessen die tatsächlichen Bezugspreise an die Bezieher weiter zu berechnen. Für den Bezug eines Essens für ein Kind, das den Familienpasskriterien Stufe 1 entspricht erfolgt eine Subventionierung von ca. 30% und bei Stufe 2 20% (gerundeter Betrag).

Derzeit (März 2022) nutzen 32 Kinder das Angebot, insgesamt wurden 328 Essen ausgegeben. Die Ausgaben für den Bezug lagen bei 1.542 EUR, die Einnahmen betragen – unter Einschluss der vom LRA erhaltenen Beträge für Sozialfälle) 1.440 EUR.

12 Essen wurden mit 20%, 14 Essen mit 30% subventioniert. 36 Essen (zwei Kinder) erhalten das Essen kostenlos und wird direkt vom LRA bezahlt. Über alle Bezugsessen betrug damit die Subventionierung 6,5 %.

Unter Fortführung dieser Praxis beträgt der Bezugspreis ab Mai 2022 damit:

Normalpreis:	5,20 EUR
Familienpass Stufe 2:	4,20 EUR
Familienpass Stufe 1:	3,60 EUR

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die neuen Essenspreise auf Grundlage der vorliegenden Preiserhöhung.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Anlage

Familienpass

Paare und Alleinstehende mit einem oder mehreren Kindern erhalten, sofern folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, für ihre berechtigten Kinder einen Familienpass.

Die Ermäßigung richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen und kann in der Tabelle abgelesen werden. Alle Kinder, für die zum Antragszeitpunkt Kindergeldberechtigung besteht, werden berücksichtigt. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Kinder zuhause wohnen oder nicht.

Einkommensgrenzen ab 01.09.2015

1. Familienpass

Paare/Alleinstehende mit **einem** Kind

Selbständige	Beamte	Arbeitnehmer	Stufe	Rabatt
36.500 €	26.500 €	31.000 €	1	30%
42.000 €	30.000 €	35.500 €	2	20%

Notizen:

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.: